

Anlage 2

Abwägungstechnische Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung von Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
vom 07.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Bau GB)

zur

22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006

„Poggenbruchstraße / Weg 89“

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
1	EWE Netz, E-Mail vom 09.12.2020	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan (BPlan)) zu beachten.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
2	Landesarchäologie Bremen, E-Mail vom 09.12.2020	Wir haben die Planungen zur Kenntnis genommen und geprüft. Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.	./.	Es wird Kenntnis genommen.	./.
3	Vodafone GmbH, drei E-Mails vom 09.12.2020	<p>1. Schreiben:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern ist in der nachgelagerten Umsetzungsebene zu berücksichtigen.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u> <p>2. Schreiben:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <u>TDRC-N.Bremen@vodafone.com</u>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>3. Schreiben:</p>			

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>			
4	Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 07.12.2020, eingegangen am 11.12.2020	Von der o.g. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Seestadt Bremerhaven „Poggenbruchstraße / Weg 89“ und Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ sind Belange der Baudenkmalpflege nicht betroffen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat somit keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.	./.	Es wird Kenntnis genommen.	./.
5	Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Amt 58/5), E-Mails vom 08.12.2020 und 09.12.2020	<p>Für den Bereich des o.g. Bebauungsplanes ist durch einen Fachgutachter eine Bodenfunktionsbewertung anzufertigen. Auf Basis der Funktionsbewertung ist schon beginnend mit der Planung auf Basis der DIN 19639 eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.</p> <p>Der Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben basiert auf einem vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept. Grundlage bildet hier die DIN 19639. Dieses Konzept enthält insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität.</p>	Nach Durchführung weiterer Baugrunderkundungen soll im Zuge der Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept erstellt und die weiteren Erdarbeiten auf Basis des Konzeptes begleitet und dokumentiert werden.	Im Rahmen der Erschließungsplanung soll die weiteren Baugrunduntersuchungen mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gekoppelt werden, wobei auch die Versauerungsfähigkeit des Bodens untersucht werden soll.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
-----	---------------------------	-------------------------	---	--	--------------

		<p>Das Bodenschutzkonzept ist bereits in der Planungsphase auf Basis geeigneter Datengrundlagen mit bodenkundlichem Fachwissen zu erstellen. Zielsetzungen und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes sind in die Ausschreibungsunterlagen und in das Leistungsverzeichnis zu integrieren. Während der Durchführung des Bauvorhabens wird die Umsetzung des vertraglich festgesetzten Konzeptes von der Fachbauleitung betreut und dokumentiert.</p> <p>In der Bauphase werden die vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt. In der Phase 1-5 ist der Vorhabenträger verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen. Mit Beginn der Folgenutzung geht die Verantwortung wieder auf den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten über.</p> <p>Phasen des baubegleitenden Bodenschutzes:</p> <table border="1" data-bbox="405 746 1016 1382"> <thead> <tr> <th>Phasen</th> <th>Aufgaben</th> <th>Erforderliche Bodeninformationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phase 1 Genehmigungsplanung</td> <td>Erstellen des Bodenschutzkonzeptes Erfassen und Bewerten des Schutzgutes Boden Erforderliche Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz werden festgelegt, insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</td> <td>Angaben zur Bodenart, Humusgehalt, Carbonatgehalt, Vernässung, Schichtung, Durchwurzelbarkeit etc. sowie daraus ableitbare Bodenparameter, Schutzwürdigkeiten und Empfindlichkeiten der Böden (vorhabenbezogen)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td colspan="2">Baugenehmigung: Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen machen fachliche Vorgaben für die Ausschreibung und Bauausführungsphase.</td> </tr> <tr> <td>Phase 2 Ausschreibung</td> <td>Begleiten der Ausschreibung Beratung des Vorhabenträgers zur Bauausschreibung im Hinblick auf Bodenschutzmaßnahmen.</td> <td>Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen (erforderlich)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td colspan="2">Ausschreibung</td> </tr> <tr> <td>Phase 3 Bau</td> <td colspan="2">Begleiten der Umsetzung von Schutzmaßnahmen</td> </tr> <tr> <td>Baustart/Bauanlaufbesprechung</td> <td>Information der am Baubeteiligten über erforderliche Maßnahmen des Bodenschutzes.</td> <td>Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen (erforderlich)</td> </tr> <tr> <td>Bauausführung</td> <td>Begleitung der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes. Bei unvorhergesehenen Situationen Beratung im Hinblick auf erforderliche Bodenschutzmaßnahmen.</td> <td>Wasserspannung, Konsistenz (erforderlich) vorhabenbezogen zusätzliche Parameter des Mindestdatensatzes</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td colspan="2">Abschluss der Bauarbeiten: Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen machen fachliche Vorgaben für die Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung.</td> </tr> <tr> <td>Phase 4 Rekultivierung</td> <td>Begleitung der Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten</td> <td>Wasserspannung, Konsistenz, Bodenart, Grobdeanteile, Humusgehalt, Bodengefüge, Eindringwiderstand (vorhabenbezogen)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td colspan="2">Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen der Genehmigung geben fachliche Vorgaben für die Zwischenbewirtschaftung. Falls keine Zwischenbewirtschaftung vorgesehen ist, erfolgt Bauabschluss, Flächenabnahme (Abnahmeprotokoll) und Flächenrückgabe.</td> </tr> <tr> <td>Phase 5 Zwischenbewirtschaftung</td> <td>Beurteilung des Umfangs und Begleitung der Umsetzung Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen</td> <td>Bodengefüge, Durchwurzelung (Tiefe, Verteilung), Aufwuchsbonitur, Vernässungen, Verdichtungen (vorhabenbezogen)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td colspan="2">Bodenkundliche Beurteilung des Rekultivierungserfolges. In der Regel Bauabschluss, Flächenabnahme (Abnahmeprotokoll) und Flächenrückgabe.</td> </tr> <tr> <td>Phase 6 Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen/Nachsorge/Folgenutzung (optional)</td> <td>Bodenkundliche Beurteilung des Rekultivierungserfolges/ Begleitung der Nachsorge Baubedingte Bodenbeeinträchtigungen werden erfasst und beurteilt. Nach Bedarf werden geeignete und erforderliche Maßnahmen abgeleitet.</td> <td>Bodengefüge, Durchwurzelung (Tiefe, Verteilung), Aufwuchsbonitur der Folgebeurteilung, Vernässungen, Verdichtungen (vorhabenbezogen)</td> </tr> </tbody> </table>	Phasen	Aufgaben	Erforderliche Bodeninformationen	Phase 1 Genehmigungsplanung	Erstellen des Bodenschutzkonzeptes Erfassen und Bewerten des Schutzgutes Boden Erforderliche Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz werden festgelegt, insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.	Angaben zur Bodenart, Humusgehalt, Carbonatgehalt, Vernässung, Schichtung, Durchwurzelbarkeit etc. sowie daraus ableitbare Bodenparameter, Schutzwürdigkeiten und Empfindlichkeiten der Böden (vorhabenbezogen)	↓	Baugenehmigung: Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen machen fachliche Vorgaben für die Ausschreibung und Bauausführungsphase.		Phase 2 Ausschreibung	Begleiten der Ausschreibung Beratung des Vorhabenträgers zur Bauausschreibung im Hinblick auf Bodenschutzmaßnahmen.	Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen (erforderlich)	↓	Ausschreibung		Phase 3 Bau	Begleiten der Umsetzung von Schutzmaßnahmen		Baustart/Bauanlaufbesprechung	Information der am Baubeteiligten über erforderliche Maßnahmen des Bodenschutzes.	Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen (erforderlich)	Bauausführung	Begleitung der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes. Bei unvorhergesehenen Situationen Beratung im Hinblick auf erforderliche Bodenschutzmaßnahmen.	Wasserspannung, Konsistenz (erforderlich) vorhabenbezogen zusätzliche Parameter des Mindestdatensatzes	↓	Abschluss der Bauarbeiten: Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen machen fachliche Vorgaben für die Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung.		Phase 4 Rekultivierung	Begleitung der Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten	Wasserspannung, Konsistenz, Bodenart, Grobdeanteile, Humusgehalt, Bodengefüge, Eindringwiderstand (vorhabenbezogen)	↓	Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen der Genehmigung geben fachliche Vorgaben für die Zwischenbewirtschaftung. Falls keine Zwischenbewirtschaftung vorgesehen ist, erfolgt Bauabschluss, Flächenabnahme (Abnahmeprotokoll) und Flächenrückgabe.		Phase 5 Zwischenbewirtschaftung	Beurteilung des Umfangs und Begleitung der Umsetzung Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	Bodengefüge, Durchwurzelung (Tiefe, Verteilung), Aufwuchsbonitur, Vernässungen, Verdichtungen (vorhabenbezogen)	↓	Bodenkundliche Beurteilung des Rekultivierungserfolges. In der Regel Bauabschluss, Flächenabnahme (Abnahmeprotokoll) und Flächenrückgabe.		Phase 6 Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen/Nachsorge/Folgenutzung (optional)	Bodenkundliche Beurteilung des Rekultivierungserfolges/ Begleitung der Nachsorge Baubedingte Bodenbeeinträchtigungen werden erfasst und beurteilt. Nach Bedarf werden geeignete und erforderliche Maßnahmen abgeleitet.	Bodengefüge, Durchwurzelung (Tiefe, Verteilung), Aufwuchsbonitur der Folgebeurteilung, Vernässungen, Verdichtungen (vorhabenbezogen)			
Phasen	Aufgaben	Erforderliche Bodeninformationen																																													
Phase 1 Genehmigungsplanung	Erstellen des Bodenschutzkonzeptes Erfassen und Bewerten des Schutzgutes Boden Erforderliche Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz werden festgelegt, insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.	Angaben zur Bodenart, Humusgehalt, Carbonatgehalt, Vernässung, Schichtung, Durchwurzelbarkeit etc. sowie daraus ableitbare Bodenparameter, Schutzwürdigkeiten und Empfindlichkeiten der Böden (vorhabenbezogen)																																													
↓	Baugenehmigung: Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen machen fachliche Vorgaben für die Ausschreibung und Bauausführungsphase.																																														
Phase 2 Ausschreibung	Begleiten der Ausschreibung Beratung des Vorhabenträgers zur Bauausschreibung im Hinblick auf Bodenschutzmaßnahmen.	Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen (erforderlich)																																													
↓	Ausschreibung																																														
Phase 3 Bau	Begleiten der Umsetzung von Schutzmaßnahmen																																														
Baustart/Bauanlaufbesprechung	Information der am Baubeteiligten über erforderliche Maßnahmen des Bodenschutzes.	Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen (erforderlich)																																													
Bauausführung	Begleitung der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes. Bei unvorhergesehenen Situationen Beratung im Hinblick auf erforderliche Bodenschutzmaßnahmen.	Wasserspannung, Konsistenz (erforderlich) vorhabenbezogen zusätzliche Parameter des Mindestdatensatzes																																													
↓	Abschluss der Bauarbeiten: Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen machen fachliche Vorgaben für die Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung.																																														
Phase 4 Rekultivierung	Begleitung der Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten	Wasserspannung, Konsistenz, Bodenart, Grobdeanteile, Humusgehalt, Bodengefüge, Eindringwiderstand (vorhabenbezogen)																																													
↓	Bodenschutzkonzept und Nebenbestimmungen der Genehmigung geben fachliche Vorgaben für die Zwischenbewirtschaftung. Falls keine Zwischenbewirtschaftung vorgesehen ist, erfolgt Bauabschluss, Flächenabnahme (Abnahmeprotokoll) und Flächenrückgabe.																																														
Phase 5 Zwischenbewirtschaftung	Beurteilung des Umfangs und Begleitung der Umsetzung Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	Bodengefüge, Durchwurzelung (Tiefe, Verteilung), Aufwuchsbonitur, Vernässungen, Verdichtungen (vorhabenbezogen)																																													
↓	Bodenkundliche Beurteilung des Rekultivierungserfolges. In der Regel Bauabschluss, Flächenabnahme (Abnahmeprotokoll) und Flächenrückgabe.																																														
Phase 6 Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen/Nachsorge/Folgenutzung (optional)	Bodenkundliche Beurteilung des Rekultivierungserfolges/ Begleitung der Nachsorge Baubedingte Bodenbeeinträchtigungen werden erfasst und beurteilt. Nach Bedarf werden geeignete und erforderliche Maßnahmen abgeleitet.	Bodengefüge, Durchwurzelung (Tiefe, Verteilung), Aufwuchsbonitur der Folgebeurteilung, Vernässungen, Verdichtungen (vorhabenbezogen)																																													

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
	Ergänzende Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Amt 58/5), E-Mail vom 17.12.2020	<p>Der Baugrund ist, wie auch die orientierende Baugrunderkundung zeigt, sehr kompressibel und in der bautechnische Bearbeitung aufwendig. Der Gutachter spricht von weiteren Detailerkundungen.</p> <p><u>Unser Vorschlag:</u> Die weiteren Baugrunderkundungen werden vom selben Gutachter mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gekoppelt. Damit ließen sich monetäre als auch bodentechnische Synergie erzeugen. Eine Bodenfunktionsbewertung ist nicht mehr erforderlich. Das Bodenschutzkonzept kann in die Ausschreibung für die ausführenden Arbeiten einfließen. Die Bauaufsicht kann die Umsetzung des Konzeptes begleiten.</p> <p>U.E. ist diese Vorgehensweise auf Basis der Schutzwürdigkeit des Bodens, als auch die Lage im Wasserschutzgebiet gesetzlich begründet.</p> <p>_____</p> <p>[...] sobald ein sulfatsaurer Boden ausgekoffert wird (z.B. Kanalbau) kommt es mit Kontakt von Sauerstoff zur Versauerung und damit eine stark eingeschränkte Weiterverwendung. Daher sollte im Rahmen der weiteren Baugrunderkundungen mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auch die Versauerungsfähigkeit des Bodens betrachtet werden.</p>	<p>Es wurde eine orientierende Baugrunduntersuchung erstellt, um einen ersten Überblick über die Beschaffenheit des Bodens zu bekommen. Weitere Detailerkundungen sollen im Zuge der Erschließungsplanung erfolgen. Dem Vorschlag der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde soll gefolgt werden, sodass die weiteren Baugrunduntersuchungen mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gekoppelt werden sollen. In diesem Zuge soll auch die Versauerungsfähigkeit des Bodens mit betrachtet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eine Untersuchung der Versauerungsfähigkeit des Bodens soll im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes mit erfolgen.</p>	Die weiteren Baugrunduntersuchungen sollen mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gekoppelt werden, wobei auch die Versauerungsfähigkeit des Bodens untersucht werden soll.	FPlan/ BPlan
6	Deutsche Telekom Technik GMBH, Schreiben vom 17.12.2020	<p>Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes, sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der Betroffenen TK Line müssen weiter gewährleistet bleiben.</p> <p>Detailpläne können sie bei der XX anfordern oder benutzen sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel</p> <p>https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p>	Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern ist in der nachgelagerten Umsetzungsebene zu berücksichtigen.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
7	Polizei Bremen, Schreiben vom 22.12.2020	Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen – ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362 – 1 22 32 oder 362 – 1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.	./.	Es wird Kenntnis genommen.	./.
8	Kreisverband der Wasser- & Bodenverbände, Schreiben vom 05.01.2021, eingegangen am 07.01.2021	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Seestadt Bremerhaven. Verbandsanlagen sind momentan nicht durch die Aufstellung der o.a. Pläne betroffen. Dennoch bitten wir weiter um Beteiligung am Verfahren, da uns die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers und deren Abführung aus dem geplanten Rückhaltebecken interessiert und hier eine direkte Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Sollte eine Abführung des Abflusses auf dem Rückhaltebecken in die „Rohr“ geplant sein, so machen wir erneut auf unsere grundsätzliche Forderung zur max. Einleitung von 1,0 l/(sxa) in unser System aufmerksam.	Es wurde ein Entwässerungskonzept beauftragt, welches sich mit der Abführung des Oberflächenwassers und der notwendigen Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens befasst. Unter Berücksichtigung der Abstimmung mit der fachlich zuständigen Wasserbehörde wird mit einer Drosselung von 1,5 l (sxa) gerechnet. Der Kreisverband soll im weiteren Verfahren beteiligt werden.	Unter Berücksichtigung der Abstimmung mit der fachlich zuständigen Wasserbehörde wird mit einer gedrosselten Einleitung von 1,5 l (sxa) in die „Rohr“ gerechnet.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan												
9	Umweltschutzamt Bremerhaven, Wasserbehörde/ Oberflächengewässer (Amt 58/4), E-Mail vom 08.01.2021	<p>es ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.04.2018 Klimaanpassungsstrategie bezüglich der wassersensiblen Stadtentwicklung zu beachten. Hierzu weisen wir auf die Beachtung des Merkblattes für eine wassersensible Stadt- und Freiraumgestaltung hin.</p> <p>1. Regenwasserbewirtschaftung</p> <p>Im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="409 603 1072 1289"> <tr> <td data-bbox="409 603 629 730">Arten der Regenwasserbewirtschaftung</td> <td data-bbox="631 603 1072 730"> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Arten sollten verfolgt werden? <ul style="list-style-type: none"> ➢ Dezentrale Versickerung, ➢ zentrale Versickerung, ➢ Gründächer, wasserdurchlässige Wegebefestigung, ➢ ortsnahe Einleitung in ein Gewässer </td> </tr> <tr> <td data-bbox="409 748 629 906">Wasserrechtliche Beurteilung</td> <td data-bbox="631 748 1072 906"> <ul style="list-style-type: none"> • Welche wasserrechtlichen Belange sind betroffen? • Welche wasserrechtlichen Regelungen liegen vor? • Welchen Umsetzungsstand haben die geregelten Maßnahmen? </td> </tr> <tr> <td data-bbox="409 908 629 1066">Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes</td> <td data-bbox="631 908 1072 1066"> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung hinsichtlich Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung: Wurde die Wasserbilanz für das bebaute Gebiet soweit wie möglich der Situation des unbebauten Gebietes angenähert (qualitative Betrachtung)? </td> </tr> <tr> <td data-bbox="409 1067 629 1161">Regenwasserableitung im B-Plan</td> <td data-bbox="631 1067 1072 1161"> <ul style="list-style-type: none"> • Ist eine offene Ableitung über Rinnen oder Gräben möglich? • Sind Ableitungswege außerhalb von ÖWG-Flächen im B-Plan erforderlich? </td> </tr> <tr> <td data-bbox="409 1163 629 1225">Regenwasserbehandlung</td> <td data-bbox="631 1163 1072 1225"> <ul style="list-style-type: none"> • Ist eine stoffliche Regenwasserbehandlung erforderlich? Wie kann sie erfolgen? </td> </tr> <tr> <td data-bbox="409 1227 629 1289">Dezentrale Versickerung auf privaten Grundstücken</td> <td data-bbox="631 1227 1072 1289"> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Mindestabstände sind einzuhalten? • Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? </td> </tr> </table>	Arten der Regenwasserbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Arten sollten verfolgt werden? <ul style="list-style-type: none"> ➢ Dezentrale Versickerung, ➢ zentrale Versickerung, ➢ Gründächer, wasserdurchlässige Wegebefestigung, ➢ ortsnahe Einleitung in ein Gewässer 	Wasserrechtliche Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche wasserrechtlichen Belange sind betroffen? • Welche wasserrechtlichen Regelungen liegen vor? • Welchen Umsetzungsstand haben die geregelten Maßnahmen? 	Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung hinsichtlich Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung: Wurde die Wasserbilanz für das bebaute Gebiet soweit wie möglich der Situation des unbebauten Gebietes angenähert (qualitative Betrachtung)? 	Regenwasserableitung im B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine offene Ableitung über Rinnen oder Gräben möglich? • Sind Ableitungswege außerhalb von ÖWG-Flächen im B-Plan erforderlich? 	Regenwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine stoffliche Regenwasserbehandlung erforderlich? Wie kann sie erfolgen? 	Dezentrale Versickerung auf privaten Grundstücken	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Mindestabstände sind einzuhalten? • Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? 	<p>Die Hinweise auf den Beschluss zur Klimaanpassungsstrategie und auf das Merkblatt sollen an den Entwässerungsgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet werden. Die Hinweise zur Regenbewirtschaftung sollen auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt werden, da dies keine Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanung sind.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>
Arten der Regenwasserbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Arten sollten verfolgt werden? <ul style="list-style-type: none"> ➢ Dezentrale Versickerung, ➢ zentrale Versickerung, ➢ Gründächer, wasserdurchlässige Wegebefestigung, ➢ ortsnahe Einleitung in ein Gewässer 																
Wasserrechtliche Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche wasserrechtlichen Belange sind betroffen? • Welche wasserrechtlichen Regelungen liegen vor? • Welchen Umsetzungsstand haben die geregelten Maßnahmen? 																
Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung hinsichtlich Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung: Wurde die Wasserbilanz für das bebaute Gebiet soweit wie möglich der Situation des unbebauten Gebietes angenähert (qualitative Betrachtung)? 																
Regenwasserableitung im B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine offene Ableitung über Rinnen oder Gräben möglich? • Sind Ableitungswege außerhalb von ÖWG-Flächen im B-Plan erforderlich? 																
Regenwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine stoffliche Regenwasserbehandlung erforderlich? Wie kann sie erfolgen? 																
Dezentrale Versickerung auf privaten Grundstücken	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Mindestabstände sind einzuhalten? • Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? 																

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan																
		<table border="1"> <tr> <td>Zentrale Versickerung oder Rückhalteinrichtungen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? Können Rückhalteinrichtungen in offener, naturnaher Erdbauweise vorgesehen werden? Ermöglicht die Art der Gestaltung (Einstautiefe, Böschungsneigungen) ein Becken ohne Einzäunung? Welche Betreibermodelle sind möglich (z. B. privat)? </td> </tr> <tr> <td>Gründächer</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Können für alle Flachdächer (und gering geneigten Dächer < 15°) Gründachfestsetzungen getroffen werden? Können Retentionsgründächer festgesetzt werden? </td> </tr> <tr> <td>Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer</td> <td> <p>Gewässername:</p> <ul style="list-style-type: none"> Welche Anforderungen müssen erfüllt werden? Muss für zukünftige Erweiterungen etc. Platz für ggf. später erforderliche Regenrückhalteinrichtungen vorgesehen werden? </td> </tr> <tr> <td>Gestaltung</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Welche Ansätze können verfolgt werden, damit Regenwasser erlebbar für die Bevölkerung gemacht wird? </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straßen und Wege</td> </tr> <tr> <td>Straße zur Ableitung von Starkregen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Soll die Straße als Notwasserweg für Starkregen genutzt werden? Müssen Borde und Rinnen zur Wasserführung vorgesehen werden? Ergeben sich Anforderungen an die Straßenausbauhöhen? Müssen abgesenkte Randeinfassungen an Geländetiefpunkten z. B. für Garagen vermieden werden? Besteht eine starke Längsneigung? Sind Zusatzmaßnahmen zur Straßenentwässerung in der Straßengestaltung erforderlich, damit Regenwasser nicht auf Privatgrundstücke gelangt? </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Abwasseranlagen</td> </tr> <tr> <td>Zentrale Versickerung oder Rückhalteinrichtungen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Sind für die Regenwasserbewirtschaftung im Überflutungsfall Flächen innerhalb und außerhalb des B-Planes zu sichern (z. B. für Notüberläufe oder Notwasserwege)? </td> </tr> </table>	Zentrale Versickerung oder Rückhalteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? Können Rückhalteinrichtungen in offener, naturnaher Erdbauweise vorgesehen werden? Ermöglicht die Art der Gestaltung (Einstautiefe, Böschungsneigungen) ein Becken ohne Einzäunung? Welche Betreibermodelle sind möglich (z. B. privat)? 	Gründächer	<ul style="list-style-type: none"> Können für alle Flachdächer (und gering geneigten Dächer < 15°) Gründachfestsetzungen getroffen werden? Können Retentionsgründächer festgesetzt werden? 	Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer	<p>Gewässername:</p> <ul style="list-style-type: none"> Welche Anforderungen müssen erfüllt werden? Muss für zukünftige Erweiterungen etc. Platz für ggf. später erforderliche Regenrückhalteinrichtungen vorgesehen werden? 	Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> Welche Ansätze können verfolgt werden, damit Regenwasser erlebbar für die Bevölkerung gemacht wird? 	Straßen und Wege		Straße zur Ableitung von Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> Soll die Straße als Notwasserweg für Starkregen genutzt werden? Müssen Borde und Rinnen zur Wasserführung vorgesehen werden? Ergeben sich Anforderungen an die Straßenausbauhöhen? Müssen abgesenkte Randeinfassungen an Geländetiefpunkten z. B. für Garagen vermieden werden? Besteht eine starke Längsneigung? Sind Zusatzmaßnahmen zur Straßenentwässerung in der Straßengestaltung erforderlich, damit Regenwasser nicht auf Privatgrundstücke gelangt? 	Abwasseranlagen		Zentrale Versickerung oder Rückhalteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Sind für die Regenwasserbewirtschaftung im Überflutungsfall Flächen innerhalb und außerhalb des B-Planes zu sichern (z. B. für Notüberläufe oder Notwasserwege)? 			
Zentrale Versickerung oder Rückhalteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? Können Rückhalteinrichtungen in offener, naturnaher Erdbauweise vorgesehen werden? Ermöglicht die Art der Gestaltung (Einstautiefe, Böschungsneigungen) ein Becken ohne Einzäunung? Welche Betreibermodelle sind möglich (z. B. privat)? 																				
Gründächer	<ul style="list-style-type: none"> Können für alle Flachdächer (und gering geneigten Dächer < 15°) Gründachfestsetzungen getroffen werden? Können Retentionsgründächer festgesetzt werden? 																				
Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer	<p>Gewässername:</p> <ul style="list-style-type: none"> Welche Anforderungen müssen erfüllt werden? Muss für zukünftige Erweiterungen etc. Platz für ggf. später erforderliche Regenrückhalteinrichtungen vorgesehen werden? 																				
Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> Welche Ansätze können verfolgt werden, damit Regenwasser erlebbar für die Bevölkerung gemacht wird? 																				
Straßen und Wege																					
Straße zur Ableitung von Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> Soll die Straße als Notwasserweg für Starkregen genutzt werden? Müssen Borde und Rinnen zur Wasserführung vorgesehen werden? Ergeben sich Anforderungen an die Straßenausbauhöhen? Müssen abgesenkte Randeinfassungen an Geländetiefpunkten z. B. für Garagen vermieden werden? Besteht eine starke Längsneigung? Sind Zusatzmaßnahmen zur Straßenentwässerung in der Straßengestaltung erforderlich, damit Regenwasser nicht auf Privatgrundstücke gelangt? 																				
Abwasseranlagen																					
Zentrale Versickerung oder Rückhalteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Sind für die Regenwasserbewirtschaftung im Überflutungsfall Flächen innerhalb und außerhalb des B-Planes zu sichern (z. B. für Notüberläufe oder Notwasserwege)? 																				

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>2. Grundwasserschutz Das B- Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet. Entsprechende Vorgaben aus der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p>	Die Vorgaben zum Grundwasserschutz sind zu beachten.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
10 a	Umweltschutzamt Bremerhaven (58/3), E-Mail vom 08.01.2021	<p>Das Vorhaben soll in einem Bereich mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft umgesetzt werden. Hierdurch werden insbesondere die Schutzgüter Biotope, Boden und Klima/Luft beeinträchtigt. Die vorhandenen Biotoptypen besitzen laut IEP 2017/2018 einen mittleren bis hohen Wert für den Naturhaushalt. Die EAK 2017 weist dem Bereich eine hohe Bedeutung für die Fauna (gefährdete Brutvogelarten) zu. Die Inanspruchnahme von Moorboden ist kritisch zu bewerten.</p>	Um die vorhandenen Wertigkeiten im Gebiet festzustellen, wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten beauftragt, in dem Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien im Plangebiet kartiert wurden. Die Erhebungsergebnisse belegen die hohe Bedeutung für die Fauna in dem Gebiet nicht, sondern weisen ihm eine mittlere Bedeutung für die Fauna zu. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Darin sind auch die zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigung auf die Schutzgüter darzustellen, sowie ein entsprechender Ausgleich, sollte ein Eingriff nicht zu vermeiden oder zu minimieren sein.	Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens sollen in den Umweltbericht eingearbeitet werden.	FPlan/ BPlan
		<p>Die Planungen stehen den Zielen des Landschaftsprogramms (Entwurf 2020) entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel- und Maßnahmenkonzept: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen als strukturreiche Grünlandbereiche gesichert und entwickelt werden. Die gärtnerisch genutzten Flächen sollen als Erholungsflächen mit vielfältiger, gärtnerischer Nutzung und vielfältigen Biotopstrukturen gesichert und entwickelt werden. Dem Planungsraum wird auf Grund der anstehenden Böden (Niedermoor) eine besondere Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung der Leistungen des Naturhaushaltes zugeschrieben. Die Baumreihe entlang des alten Bahndamms soll gesichert und entwickelt werden. 	<p>Der Entwurf des Landschaftsprogramms (LAPROs) ist ein Fachplan des Naturschutzes, der die Ziele von Natur und Landschaft unter fachplanerischen Gesichtspunkten ableitet. Die Abwägung mit den städtebaulichen Zielen und sonstigen relevanten Belangen erfolgt auf Landesebene im Raumordnungsprogramm, auf kommunaler Ebene im Flächennutzungsplan (FPlan) und für Teile des Stadtgebietes im BPlan.</p> <p>Die Alternativenprüfung und die Wohnbaulandentwicklung 2025 ergaben, dass keine Standortalternativen für das geplante Vorhaben zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Wohnungsnachfrage, insbesondere im Einfamilienhausbereich, soll deshalb eine Inanspruchnahme des Plangebietes geprüft werden. Den Zielen des LAPROs soll nach Möglichkeit nachgekommen werden. Die Gebäudeanordnung und die Integration von Grünflächen im Gebiet sollen die bioklimatische Funktion der Fläche aufrechterhalten. Die Baumreihe entlang des alten Bahndammes soll erhalten bleiben und</p>	Aufgrund städtebaulicher Entwicklungsbelange (Sicherung der Wohnungsnachfrage) soll im vorliegenden Verfahren eine Bebauung des Gebietes geprüft werden, auch wenn sie den Zielen des LAPROs (Entwurf 2020) entgegenstehen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
			planungsrechtlich gesichert werden. Es sollen eine öffentliche Grünfläche in das Gebiet integriert und Vorgaben zu Baumpflanzungen in den Gärten auf Ebene der Bebauungsplanung gemacht werden. Sollte es zu einer Bebauung des Gebietes kommen, sind daraus resultierende Umweltauswirkungen nach der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen.		
		<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Klima/Luft: Der Planbereich besitzt eine hohe bioklimatische Bedeutung auch für die angrenzenden Siedlungsbereiche (Zufuhr von Kaltluft/Frischluft) und besitzt daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen. 	Der im LAPRO (Entwurf) und der Stadtklimaanalyse (GEO_NET-Net Umweltconsulting GmbH, 2019) dargelegten klimatischen Bedeutung des Plangebietes soll im städtebaulichen Entwurf durch von der Bebauung freizuhaltenden Bereiche berücksichtigt und entsprechend auf den BPlan übertragen werden. Im weiteren BPlan-Verfahren ist zu untersuchen, ob Kennzeichnungen im BPlan zu einer Aufrechterhaltung der Kaltluftfunktion beitragen können und angewendet werden sollen.	Es soll geprüft werden, welche Kennzeichnungen im BPlan zu treffen sind, um die bioklimatische Funktion des Gebietes aufrecht zu erhalten.	FPlan/ BPlan
		<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild/Grünversorgung: Der Planungsraum besitzt eine hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft. Der Baumbestand entlang des Bahndamms wird als charakteristisches Landschaftselement definiert. Der Bahndamm selbst wird als Grünverbindung dargestellt. 	Der ehemalige Bahndamm als Grünverbindung soll mitsamt seinem Baumbestand erhalten bleiben und bleibt für das Erleben von Natur und Landschaft weiterhin nutzbar. Die beauftragte Biotopkartierung belegt die vorhandenen Wertigkeiten des Bahndammes mit dem Baumbestand als charakteristisches Landschaftselement für die Bedeutung des Landschaftserlebens.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbundkonzept: Der Planungsraum besitzt eine Bedeutung als innerstädtisches Vernetzungselement mit Trittsteinbiotopen im Sinne des § 21 Abs. 6 BNatSchG. <p>Die Planungen erfordern daher eine besondere Berücksichtigung der ökologischen Belange. Aspekte der Vermeidung und Verminderung sind in den Mittelpunkt zu stellen.</p>	Das artenschutzrechtliche Gutachten bestätigt die Bedeutung des Bahndammes mit seinem Baumbestand und Gräben als Vernetzungselement. Die Planungen sollen deren Erhalt deshalb berücksichtigen und sicherstellen. Die gutachterlich ermittelten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im restlichen Plangebiet werden als Abwägungs- und Beurteilungsgrundlage für das weitere Verfahren dienen. Anschließend sind zu erwartende Umweltauswirkungen und Beeinträchtigung zu beschreiben und nach Möglichkeit zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die Ergebnisse sollen im Umweltbericht dargelegt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		Wir haben bereits im März 2020 mit dem Projektentwickler und dem beauftragten Planungsbüro die zu untersuchenden Schutzgüter und den Untersuchungsumfang abgestimmt. U.W. hat es lediglich eine Kartierung der zentralen Baufläche (Flurstück 39 2) gegeben. Die Untersuchungen sind in dem seinerzeit abgestimmten Umfang durchzuführen und uns zur Prüfung vorzulegen.	Mittlerweile liegen die Kartierungsergebnisse für das Gesamtgebiet in dem abgesprochenen Umfang vor und sollen in die Planunterlagen eingearbeitet werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<i>Biotopschutz</i> Die für das Flurstück 39 2 vorgenommenen Untersuchungen weisen die Biotoptypen GI, GNW und GE/GFF aus. Der Biotoptyp GNW ist geschützt gem. § 30 BNatSchG. Geschützte Biotope sind bei Inanspruchnahme in Art und Größe 1:1 zu ersetzen. Die Beseitigung muss durch die UNB gesondert genehmigt werden.	Die Biotopkartierung belegt die Wertigkeiten für das Flurstück 39/2 als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Im Falle einer Inanspruchnahme ist eine entsprechende Kompensation notwendig, sowie die Genehmigung der UNB einzuholen.	Für eine Bebauung der derzeitigen Grünfläche auf dem Flurstück 39/2 ist eine gesonderte Genehmigung über die UNB einzuholen, da Wertigkeiten gem. § 30 BNatSchG vorliegen und ausgeglichen werden müssen.	BPlan
		Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des IEP 2017/2018 weitere geschützte Biotope im Planbereich erfasst worden sind.	Weitere geschützte Biotope konnten die Kartierungen im Plangebiet nicht bestätigen. Die erhobenen Wertigkeiten sollen im Umweltbericht im weiteren Verfahren eingearbeitet werden.	Es soll Kenntnis genommen werden	FPlan/ BPlan
		<i>Waldschutz</i> Die Bebauung der Flurstücke 40 1 und 43 4 führt i.V.m Flurstück 38 1 nach derzeitiger Einschätzung zu einer Inanspruchnahme von Wald gem. § 2 BremWaldG. Eine Waldumwandlung soll zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen nur mit einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden. [...] Soweit die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können oder die waldbesitzende Person den Ausgleich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vornehmen kann, legt die Waldbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde eine Ausgleichszahlung fest und entscheidet über ihre Verwendung (§ 8 Abs. 8 BremWaldG).	Die gutachterliche Überprüfung bestätigt den genannten Verdacht nicht. Die Überprüfung der Unteren Waldbehörde kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Flurstücken 40/1 und 43/4 i.V.m. Flurstück 38 1 nicht um Wald i.S.d. BremWaldG handelt. Demnach ist keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Die Einzelbäume wurden gemäß Baumschutzsatzung erfasst.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p><i>Baumschutz</i></p> <p>Der beabsichtigte Erhalt des vorhandenen Baumbestandes wird begrüßt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass auf Grund der bestehenden Bodenverhältnisse die Baugrundstücke vermutlich erhöht werden müssen. Durch Bodenauffüllungen im Bereich des Kronentraufbereiches + 1, 5 m kann es zu Beeinträchtigungen des jeweiligen Baumes kommen, so dass die Vitalität darunter leidet und es letztlich zum Absterben des Baumes kommen kann. Ein dauerhafter Erhalt erscheint somit fragwürdig.</p>	<p>Nicht flächennutzungsplanrelevant, da auf Ebene des FNP keine konkreten Verläufe von Straßen, Gräben oder Baugrenzen geregelt werden können.</p> <p>Hinweis für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung: Falls entgegen dem Vermeidungsgrundsatz ein dauerhafter Erhalt der Bestandsbäume nicht gewährleistet werden kann, erfolgt der Ausgleich nach den Maßgaben der Baumschutzsatzung.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>
		<p>Die im Gestaltungsvorschlag A geschwungen dargestellten Grundstücksgrenzen der östlichen Baugrundstücke am Kleinbahndamm interpretieren wir als Schutzbereich für die bestehenden Großbäume. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch wird nicht berücksichtigt, dass es eventuell zu Nachpflanzungen / Ergänzungspflanzungen des derzeitigen Baumbestandes kommen kann. Wir schlagen vor, zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken eine Rudelflur als Abstandsfläche zu entwickeln. Als Vorlage sollte die entsprechende Festsetzung des Bebauungsplans 453 „Reinkenheider Forst II“ dienen.</p> <p><i>Gestaltungsvorschlag</i></p> <p>In dem Plan „Gestaltungsvorschlag A“ fehlt eine Legende. Ferner bitten wir um Darstellung eventuell vorhandener weiterer Gestaltungsvorschläge und Begründung, warum der Gestaltungsvorschlag A aus Sicht des Amtes 61 die Vorzugsvariante darstellt.</p> <p>Die vorgelegte Planung erscheint sehr konservativ. Wir setzen voraus, dass grundsätzliche Aspekte wie die durch den Magistrat beschlossenen Klimaanpassungsstrategie Bremen/Bremerhaven mit der Schlüsselmaßnahme BHV 2 sowie die Grünflächenstrategie planerisch berücksichtigt und umgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie den städtebaulichen Entwurf betreffen und nicht über eine FNP-Änderung geregelt werden können. Die Vorschläge und Hinweise sollen deshalb auf Ebene der Bebauungsplanung auf Machbarkeit geprüft werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		Es ist darzulegen, wie auf Grundlage dieser Planung der Kaltluftaustausch zwischen der freien Landschaft und dem Siedlungsbereich Wulsdorf gewährleistet werden soll/kann (vgl. Kap. 4.6 Umweltbericht).	Konkrete Festsetzungen werden auf Ebene des BPlanes getroffen. Der derzeitige städtebauliche Entwurf sieht durch die offenen Gräben und die öffentlichen Grünflächen, sowie der Gebäudestellungen vor, die Durchlüftung des Plangebietes und der angrenzenden Siedlungsbereiche über die Freihaltung von „Korridoren“ zu gewährleisten.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		Im südlichen Bereich des Planungsgebietes sollten keine Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Anzustreben ist ein „leichter“ Übergang aus der freien Landschaft und dem LSG in den Siedlungsbereich, bestenfalls mit einer Eingrünung (vgl. Planungen Gewerbegebiet „Lune Delta“ an der Grenze zum NSG Luneplate).	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie den städtebaulichen Entwurf betreffen und nicht über eine FNP-Änderung geregelt werden können. Die Vorschläge und Hinweise sollen deshalb auf Ebene der Bebauungsplanung auf Machbarkeit geprüft werden	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		<i>Umweltbericht (Vorentwurf)</i> <u>Kap. 4.3 Schutzgut Tiere:</u> Das LSG Rohrniederung grenzt entgegen den Aussagen unmittelbar an das Plangebiet an.	Die Aussage soll entsprechend in der Begründung korrigiert werden.	Die Aussagen sollen in der Begründung entsprechend korrigiert werden.	FPlan/ Bplan
		<u>Kap. 4.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:</u> Es wird auf das Vorhandensein eines Deiches hingewiesen. Vermutlich handelt es sich um den ehemaligen Bahndamm.	Es ist der ehemalige Bahndamm gemeint. Die Textstelle wird entsprechend korrigiert.	Die Aussagen sollen in der Begründung entsprechend korrigiert werden.	FPlan/ Bplan
		Die Poggenbruchstraße soll eine Verkehrsberuhigung und Begrünung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erfahren. Wie wird dies sichergestellt, wenn der Bereich der Poggenbruchstraße nicht im Geltungsbereich des B-Planes liegt?	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie den städtebaulichen Entwurf betreffen und nicht über eine FNP-Änderung geregelt werden können. Die Vorschläge und Hinweise sollen deshalb auf Ebene der Bebauungsplanung auf Machbarkeit geprüft werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		<i>Eingriffsregelung/Kompensation</i> Aufgrund der o.g. Wertigkeiten des Plangebietes zeichnet sich ein Kompensationserfordernis ab. Die Kompensation ist durch den Vorhabenträger gem. § 135 BauGB durchzuführen. Es sind Vorschläge für die erforderliche Kompensation zu erarbeiten und mit uns abzustimmen. Diese Flächen sind gleichfalls vor der Inanspruchnahme einer ökologischen Bestandserfassung zu unterziehen.	Geeignete Ausgleichsflächen sollen im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und zum späteren Zeitpunkt in den Umweltbericht aufgenommen werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		Vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und den zu beteiligenden Behörden zur Abstimmung vorzulegen. Kompensationsmaßnahmen dürfen Plänen und Programmen der §§ 10 + 11 BNatSchG nicht entgegenstehen (§ 16 Abs.1 BNatSchG).	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da die Ausführungsebene betreffen und nicht über eine FNP-Änderung geregelt werden können. Die Vorschläge und Hinweise sollen deshalb auf der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens bei Verwirklichung der Planung umzusetzen. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern und die Flächen dauerhaft vom Vorhabenträger oder dessen Rechtsnachfolger entsprechend der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele zu unterhalten (§ 14 Abs. 4 BNatSchG). Der Untersuchungsumfang und die Untersuchungsmethoden zum Monitoring der Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie die Umsetzungsebene betreffen. Die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsfläche wird im Rahmen des BPlans abschließend geregelt.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		<i>Artenschutz</i> Die Belange des allgemeinen Artenschutzrechtes (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) sind bei der Planung und Realisierung jederzeit zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Im Umweltbericht sollen die Auswirkungen auf alle Schutzgüter dargestellt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Nachtfalter- Populationen sollen im Plangebiet insektenfreundliche Lampen wie z.B. Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Beleuchtung sowie die Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung) und die Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlrichtung und Lichtpunkthöhe festgelegt werden.	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie die Ebene der Objektplanung betreffen und nicht über eine FNP-Änderung geregelt werden können. Die Vorschläge und Hinweise sollen im nachgelagerten Verfahren auf Machbarkeit geprüft werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p><i>Umweltverträglichkeit</i></p> <p>Für das Vorhaben ergibt sich auf Grundlage der Anlage 1 UVPG der Bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG): Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m².</p>	<p>Anlage 1 UVPG schreibt eine Vorprüfung des Einzelfalles für ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen vor. Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich nicht um eine „sonstige bauliche Anlage“, womit keine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Die zu erwartenden Auswirkungen werden im vorliegenden Verfahren durch den Umweltbericht abgedeckt (§ 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG).</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p><i>Hinweis</i></p> <p>Das LSG Rohrniederung soll mittelfristig durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung als NSG ausgewiesen werden. Die Schutzgebietsverordnung soll Hinweise des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEP), der in diesem Jahr erarbeitet werden wird, aufnehmen, so dass mit einer Ausweisung in 2022 zu rechnen ist.</p>	<p>Die geplante Ausweisung der Rohrniederung als Naturschutzgebiet soll in der Begründung ergänzt werden.</p>	<p>Die geplante Ausweisung der Rohrniederung als Naturschutzgebiet soll in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
10 b	ergänzende Stellungnahme vom Scoping: Umweltschutzamt/ Naturschutzbehörde/Untere Waldbehörde (Amt 58/3), Schreiben vom 14.05.2021	<p>Biotopschutz</p> <p>Wir bitten um kurzfristige Übersendung der Biotoptypenkartierung zur Kontrolle. Die Monate Mai und Juni eignen sich am besten zur Erfassung von Grünlandbereichen.</p> <p>Waldschutz</p> <p>Wir werden diese Frage bei einem OT klären. Entscheidend sind nicht die Biotoptypen sondern die Festsetzungen des BremWaldG:</p> <p>Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweist. Zum Wald gehören auch Grundflächen mit natürlichen Ansammlungen, wenn sich Waldbäume von mindestens 50 Zentimeter Höhe entwickelt haben und die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird [...] § 2 Abs. 1 Satz 2 BremWaldG [...] und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen [...] § 2 Abs. 1 Satz 5 BremWaldG</p>	<p>Die Unterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde nach Eingang der Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Kartierungen des artenschutzrechtlichen Gutachters konnten die Vermutung nicht bestätigen. Die Untere Naturschutzbehörde teilte mittlerweile mit, dass die genannten Flurstücke in den Örtlichkeiten untersucht wurden und kein Wald i.S.d. § 2 BremWaldG vorliegt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird somit entbehrlich.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p> <p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Baumschutz</p> <p>Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken bezüglich des Erhalts bestehender Bäume scheinen sich auf Grundlage der Aussagen des Entwässerungsplaners zu bestätigen. Durch Aufsandungen und / oder Bodenaustausch wird der Erhalt erschwert. Eine Erhöhung der Siedlungsgebiete bei gleichzeitiger Belassung des derzeitigen Geländeniveaus würde zu Senken im Kronentraufbereich führen, die bei Niederschlägen das Wasser aufnehmen. Die Entwässerungs- und Erschließungsplanung ist zu konkretisieren und mit uns abschließend abzustimmen. Wir schlagen bei hinreichender Planungstiefe einen gemeinsamen OT vor.</p> <p>Auf Grund der Erfahrungen aus anderen Bebauungsplänen sollten Festsetzungen zu erhaltenden Bäumen erst mit dem Vorliegen der abschließenden Ver- und Entsorgungsplanung erfolgen.</p> <p>Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind zum Schutz des Baumbestandes im Straßenraum zu verlegen.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie die Erschließungsplanung betreffen und konkrete Festsetzungen (wie etwa zum Erhalt von Bäumen) nicht über eine FNP-Änderung regelbar sind. Die Hinweise sollen im BPlan-Verfahren berücksichtigt werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>
		<p>Eingriffsregelung/Kompensation</p> <p>Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturraum „Watten und Marschen“, hier: „Randmoore der Marschen“. Die angedachte Kompensationsfläche liegt, sofern dies auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen von uns bewertet werden kann, im Naturraum „Stader Geest“. Es ist daher zu begründen, warum keine ortsnahe Kompensation (z.B. in der Rohrniederung) erfolgen kann.</p>	<p>Es soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, ob eine ortsnahe Kompensation innerhalb Bremerhavens möglich ist. Die zunächst vorgesehenen Kompensationsflächen lägen in einem Moorgebiet, welches durch zunehmende Größe dazu geeignet wäre, zielführend Moorschutz gemäß der Moorschutzstrategie des Bundesministeriums zu betreiben.</p>	<p>Es sollen gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Kompensationsflächen erörtert werden.</p>	<p>FPlan/ Bplan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Wir bitten um kurzfristige Übersendung der Biotoptypenkartierung der geplanten Kompensationsflächen zur Kontrolle. Die Monate Mai und Juni eignen sich am besten zur Erfassung von Grünlanbereichen.</p> <p>Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Eine Beteiligung der UNB Cuxhaven ist im Falle der Nutzung der vorgeschlagenen Fläche als Kompensationsfläche zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Biotopkartierungen wurden nach Eingang der Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Im Falle einer Kompensation im Landkreis Cuxhaven, soll die dortige Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>
		<p>Schutzgut Klima / Luft</p> <p>Die in der Grafik aufgezeigten Kaltluftschneisen berücksichtigen nicht, dass versiegelte Flächen (hier: Straßen) nicht als Kaltluftschneisen aufgrund der Erhitzung und Abstrahlung der Wärme nachts nicht geeignet sind. Geeignet sind ausschließlich grüne und blaue Infrastrukturen. Eine stärkere planerische Berücksichtigung ist wünschenswert.</p> <p>Kaltluftschneisen sind durch die Festlegung der Baugrenzen zu sichern.</p>	<p>Für die Bewertung klimatischer Aspekte gibt es in der Bauleitplanung bisher keine verbindlichen Vorgaben. Das Schutzgut Klima ist schwerer in Richtlinien festzulegen, als bspw. die Schutzgüter Flora oder Fauna. Die Stadtklimaanalyse liefert Aussagen hinsichtlich der Klimafunktion von Flächen, das LAPRO definiert Ziele zum Klima. Durch den ehemaligen Bahndamm befindet sich eine Barriere zwischen dem Planungsraum und den Freiflächen mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rohniederung“ östlich des Bahndammes. Der städtebauliche Entwurf versucht, über eine Gebäudeanordnung und integrierte Grünflächen im Gebiet, die wichtigen Kaltluftschneisen aufrechtzuerhalten, um eine Durchlüftung der umliegenden Wohnbebauung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Auf BPlan-Ebene ist zu prüfen, welche Festlegung im BPlan zur Aufrechterhaltung der Kaltluftschneisen getroffen werden sollen.</p>	<p>Es soll geprüft werden, welche Baugrenzen im Bebauungsplan festzusetzen sind, um die bioklimatische Funktion im Gebiet aufrechtzuerhalten.</p>	<p>BPlan</p>
		<p>Artenschutz</p> <p>Die erfassten Höhlenbäume sind prioritär zu erhalten.</p> <p>Im Rahmen einer Fledermausuntersuchung an der südlich des Plangebietes gelegenen Lindenallee konnten zu den von NWP erfassten Arten zusätzlich auch die Arten Wasserfledermaus und eine unbestimmte Art der Gattung Myotis nachgewiesen werden. Der Gutachter beschreibt ein sehr regelmäßiges Jagdgeschehen.</p>	<p>Es wird angestrebt, möglichst viele Bäume im Plangebiet zu erhalten. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, kann ein Ausgleich oder Ersatz nach Baumschutzsatzung erfolgen. Die Ergebnisse sollen im Umweltbericht dargestellt werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
11	Gewerbeaufsicht Bremer-haven, E-Mail vom 08.01.2021	aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.	./.	Es wird Kenntnis genommen.	./.
12	NABU, E-Mail vom 11.01.2020	Der NABU hat erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben, da der Biotopbestand im Geltungsbereich essenzielle ökologische und stadtklimatische Funktionen erfüllt und die dort vorzufindenden Böden keinen geeigneten Baugrund darstellen, dafür aber als besonders schutzwürdig zu betrachten sind. Das strukturreiche Halboffenland sollte als solches erhalten bleiben und nicht bebaut werden. Baubedingt sind erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung bestehen zudem erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt des LSG.	Die Bedenken des NABU werden zur Kenntnis genommen. Auf § 2 Abs. 4 BauGB wird grundsätzlich hingewiesen. Zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist die sach- und fachgerechte Erhebung und Bewertung sämtlicher von einer Planung berührten natur- und umweltrechtlichen Schutzgüter unabdingbar. Potenzielle nachteilige Auswirkungen der Planung auf diese sind durch den Plangeber darzustellen. Der Biotopbestand im Plangebiet wurde von einem Gutachter erhoben, die Ergebnisse sollen im Umweltbericht behandelt werden. Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu bewerten, wurde eine orientierende Voruntersuchung des Baugrundes durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dann im Umweltbericht behandelt. Auf der Umsetzungsebene sollen weitere Baugrunduntersuchungen mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gekoppelt werden. In diesem Zuge soll auch die Versauerungsfähigkeit des Bodens mit betrachtet werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sollen sich aus dem beauftragten Entwässerungskonzept ergeben. Dieses soll auch prüfen, ob eine Oberflächenentwässerung in die Rohr und das angrenzenden LSG „Rohrniederung“ möglich ist bzw. welche Voraussetzungen erfüllt werden müssten.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		Unter Beachtung der Darstellungen im Entwurf des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven, ist nicht nachvollziehbar, dass die Stadt Bremerhaven die Bebauung des	Das LAPRO (Stand 2020) ist ein Fachplan des Naturschutzes, der die Ziele von Natur und Landschaft unter fachplanerischen Gesichtspunkten ableitet. Rechtliche Erfordernisse, die einer	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Geltungsbereichs in Erwägung zieht. Unter Berücksichtigung und angemessener Würdigung der Umweltbelange sollte aus Sicht des NABU von einer Bebauung des Geltungsbereichs abgesehen werden. Der NABU lehnt die Umsetzung des Vorhabens ab, da es aus Sicht des NABU mit den Zielen des Landschaftsprogramms unvereinbar ist und diese z. T. im grobem Maße missachtet.</p> <p>Da die 22. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 493 im Parallelverfahren erfolgen, gelten die Anmerkungen des NABU zur 22. FNP-Änderung in Folge dessen auch für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 493.</p>	<p>planerischen Abwägung nicht zur Verfügung stehen, lassen sich nicht unmittelbar aus dem Landschaftsprogramm ableiten. Die planerische Abwägung mit den städtebaulichen Zielen und mit den sonstigen relevanten Belangen erfolgt auf Landesebene im Raumordnungsprogramm, auf kommunaler Ebene im FNP und für Teile des Stadtgebietes im BPlan.</p> <p>Die Wohnbaulandentwicklung 2035 hat die in der Stadt verfügbaren Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung für eine Wohnbaulandentwicklung betrachtet. Um den Bedarf an Wohnraum auch zukünftig sichern zu können, ist – insbesondere im Bereich der Einfamilienhäuser – die Entwicklung weiterer Wohnbaulandflächen notwendig. Das vorliegende Plangebiet soll in diesem Zuge hinsichtlich einer möglichen Bebauung überprüft werden, da keine alternativen Standorte in vergleichbarer Größenordnung in der Stadt verfügbar sind. Detaillierte Angaben zur Alternativenprüfung werden in den Unterlagen ergänzt.</p>		
		<p>KURZBEGRÜNDUNG ZUR 22. FNP-ÄNDERUNG</p> <p>Damit die Kurzbegründungen ihrer Funktion im Rahmen der Öffentlichkeits-beteiligung gerecht werden, bittet der NABU darum, in Zukunft davon abzusehen, bestimmte Sachverhalte nur anhand der Flurstücksnummern zu verorten (z. B. in Kapitel 5.4 der Kurzbeschreibung zur FNP-Änderung). Da in der Kurzbegründung keine Karte mit Flurstücksnummern enthalten ist, dürften Teile der Beschreibungen ohne begleitende Karte für die Mehrheit der Bürger nicht nachvollziehbar sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Karten in der Begründung sollen überarbeitet werden. Zukünftig soll darauf geachtet werden, Karten eindeutig zuordenbar zu bezeichnen.</p>	<p>Die Karten in der Begründung sollen unmissverständlich für die BürgerInnen beschriftet werden.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p>Kapitel 5.3 „Wasserschutzgebiet Wulsdorf“</p> <p>In Kapitel 5.3 heißt es: „Im nördlichen Bereich, wo sich Poggenbruchweg und der Weg 89 kreuzen, befindet sich eine Fläche mit hohem Regenwasserversickerungspotenzial. Dies sollte beim Entwässerungskonzept bei der Bebauungsplanung beachtet werden.“</p> <p>Diese Information stammt aus der Karte C des Entwurfs des Landschaftsprogramms. Im Textband zum LAPRO heißt es</p>	<p>Die Aussage entstammt dem LAPRO (Stand 2020), wurde in dem städtebaulichen Entwurf jedoch nicht berücksichtigt, da aufgrund des vorhandenen Gefälles von Norden (höchster Punkt) nach Süden im Plangebiet keine Regenversickerung am nördlichsten Punkt empfohlen wird. Hinzu kommt der hohe Grundwasserspiegel im Plangebiet, welcher keine Regenversickerung ermöglicht. Es wird deshalb derzeit ein</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		erläuternd: „Die in Karte C dargestellten Bereiche mit einem hohen Regenwasserversickerungspotential haben daher eine besondere Bedeutung für einen gesunden Wasserhaushalt und sollten vorrangig von Versiegelung freigehalten werden.“ Aus Sicht des NABU ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum im städtebaulichen Konzept zum Bebauungsplan Nr. 493 ausgerechnet ein Garagenhof vorgesehen ist.	Entwässerungskonzept für eine oberflächennahe Entwässerung erarbeitet.		
		<p>UMWELTBERICHT ZUR 22. FNP-ÄNDERUNG</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Im Umweltbericht fehlen neben den z. T. im Text erwähnten Ergänzungen, die im weiteren Verfahren noch erfolgen sollen, folgende maßgebliche Bestandteile nach Anlage 1 i.V.m. § 2a BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtung des Schutzguts Fläche (Anlage 1 Nr. 2 lit. b lit. bb BauGB) • Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (Anlage 1 Nr. 1 lit. a BauGB) • Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 lit. a BauGB) • Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Anlage 1 Nr. 2 lit. b lit. cc BauGB) • der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (Anlage 2 Nr. 2 lit. b lit. cc BauGB) 	Der Umweltbericht soll im weiteren Verfahren inhaltlich in allen Punkten gemäß Anlage 1 i.V.m § 2a BauGB ergänzt und erstellt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<p>Kapitel 2 „Alternativenprüfung“</p> <p>In Kapitel 2 „Alternativenprüfung“ heißt es: „Die Prüfung der Alternativen wird im weiteren Verfahren auf Grundlagen der zu erstellenden Gutachten ergänzt.“ Der NABU weist darauf hin, dass eine Alternativenprüfung stets am Anfang eines Verfahrens stehen sollte und ein Verweis auf noch zu erstellende Gutachten Zweifel</p>	Zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB obliegt es der Trägerin der Bauleitplanung, welche Detailtiefe der Vorentwurf für die vorgenannten Verfahrensschritte aufweist. Die durch den NABU vorgetragene These können wir, vor dem Hintergrund der durchgeführten Wohnbauentwicklung, nicht vollumfänglich nachvollziehen. Gleichwohl bedankt sich die Trägerin der	Es soll die Alternativenprüfung in der Begründung ausgearbeitet werden.	FPlan/ Bplan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>aufkommen lässt, dass Interesse an einer ernsthaften Prüfung alternativer Möglichkeiten besteht.</p> <p>Die Notwendigkeit einer sehr genauen Alternativenprüfung und die angemessenen Würdigung der Umweltbelange wird durch folgende Aussage in Kapitel 2.2.2 des LAPRO-Entwurfs unterstrichen:</p> <p>„Die Ziele des Rates für nachhaltige Entwicklung einer reduzierten Flächenneuanspruchnahme wird Bremerhaven jedoch nur erreichen, wenn die für bauliche Entwicklung reservierten Flächen als sehr langfristiges Potential angesehen werden, die Erschließung der dargestellten Bauflächen also nur nach sorgfältiger Abwägung für den nicht durch Innenentwicklung erfüllbaren Bedarf erfolgt.“</p>	<p>Bauleitplanung für den Hinweis und wird für zukünftige Bauleitplanverfahren ein Augenmerk auf den hier angesprochenen Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung legen.</p> <p>Die Alternativenprüfung basiert auf der durchgeführten Wohnbaulandentwicklung 2035, welche das Bremerhavener Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung für Wohnbaulandflächen untersucht hat. Diese ergab u.a. das vorliegende Plangebiet als potenziell geeignetes Gebiet für Wohnbauland, insbesondere im Bereich der Einfamilienhäuser. Eine alternative Fläche für ein solches Vorhaben, die noch nicht überplant ist, wird nicht gesehen. Es soll deshalb im vorliegenden Verfahren geprüft werden, ob trotz einer potenziellen Beeinträchtigung von Schutzgütern eine Bebauung des Plangebietes möglich ist. Außerdem soll überprüft werden, ob die übrigen Außenbereichsflächen in Wulsdorf für das Vorhaben alternativ in Frage kommen könnten. Die Wohnbaulandentwicklung 2035 und Alternativenprüfung in Wulsdorf soll entsprechend in die Unterlagen eingearbeitet werden. Auf die rechtliche Bindungswirkung des LAPRO wurde bereits eingegangen.</p>		
		<p>Kapitel 3 „Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Planungen“</p> <p>Der NABU bittet darum, die relevanten Umweltschutzziele aus den Fachgesetzen (u. a. UVPG, BNatSchG) einzeln aufzuführen. Als Umweltschutzziele aus Fachplanungen sollten insbesondere die Darstellungen des Entwurfs des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven, beachtet werden.</p>	<p>Die umweltrelevanten Schutzgüter werden fach- und sachgerecht im Umweltbericht nach den Erfordernissen zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen berücksichtigt. Eine Aufführung der einzelnen Fachplanungen ist vorgesehen und soll in den Unterlagen eingearbeitet werden.</p>	<p>Es sollen alle relevanten Umweltschutzziele aus den Fachgesetzen einzeln in den Unterlagen aufgeführt werden.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Kapitel 4.1 „Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit“</p> <p>Im Kapitel 4.1 heißt es: „Die Grünflächenversorgung im Ortsteil Jedutenberg liegt mit 7 m² Grünanlage pro Einwohner deutlich unter dem Zielwert für eine ausreichende Grünversorgung, am unterversorgtesten sind die Baublöcke im Westlichen Teil Jedutenbergs, sowie nördlich der Lindenallee.“</p> <p>Aus Sicht des NABU stellt die Unterversorgung des Jedutenbergs und v. a. des Bereichs nördlich der Lindenallee mit Grünflächen einen Zielkonflikt mit dem geplanten Vorhaben dar. Die Verbleibenden nicht bebauten Flächen sollten möglichst als Grünflächen erhalten bleiben, um eine noch stärkere Unterversorgung zu verhindern.</p>	<p>Die bisherigen Grünflächen im Geltungsbereich sind für EinwohnerInnen des Stadtteils bisher nicht begehbar, da sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und durch die Beweidung nicht frei zugänglich sind. Nach aktuellem Entwurfsstand sieht das städtebauliche Konzept einen öffentlichen Platz mit integriertem Spielplatz vor, die als Grünfläche genutzt werden kann. Die derzeit nutzbaren Wegebeziehungen bleiben weiterhin erhalten. Auf verbleibende Freiflächen außerhalb des Geltungsbereiches hat diese Planung keinen Einfluss.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p>In Kapitel 4.1 heißt es: „Alle im Planungsgebiet vorhandenen Bäume sollen erhalten bleiben.“</p> <p>Der NABU bittet darum, entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorzusehen.</p> <p>Zudem möchte der NABU auf einen Widerspruch zur Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 493 hinweisen. Dort heißt es abweichend: „Der Gehölzbestand wird weitest gehend als zu erhalten festgesetzt.“</p>	<p>Redaktionelle Widersprüche im Umweltbericht sollen im weiteren Verfahren gelöst werden. Da die FNP-Änderung keine Festsetzungen trifft, soll die Sicherung der Bäume über den BPlan erfolgen. Soweit Gehölze nicht erhalten werden können, erfolgt der Ausgleich nach den Maßgaben der Eingriffsregelung bzw. der Baumschutzsatzung.</p>	<p>Es sollen im BPlan Festsetzungen zu Einzelbäumen getroffen werden.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Kapitel 4.3 „Schutzgut Tiere“ In Kapitel 4.3 heißt es: „Information über Tierarten, die durch das Vorhaben ihren Lebensraum verlieren können, liegen nicht vor. Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Lebensraum für geschützte Arten sind, sind weder im Plangebiet noch benachbart vorhanden. Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet. Die Bäume (geschützten Landschaftsbestandteile) sollen erhalten bleiben.“ Der NABU weist darauf hin, dass geschützte Arten auch außerhalb der genannten Schutzgebiete Vorkommen. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, alle Fledermausarten sind streng geschützt (§ 7 Abs. 1 Nr. 13, 14 BNatSchG). Im Geltungsbereich ist mit Vorkommen von europäischen Vogelarten und Fledermausarten zu rechnen. Ohne Kenntnis der vorkommenden Arten kann nicht beurteilt werden, ob erhebliche Auswirkungen i. S. d. § 13 oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Sollten bodenbrütende Vogelarten vorkommen, so sind auch bei Erhalt aller Bäume erhebliche Auswirkungen möglich.</p>	<p>Mittlerweile liegt das faunistische Gutachten und die Biotopkartierung für das Plangebiet vor. Artenschutzrechtliche Konflikte, die zu einem Ausschluss der Planung führen würden, liegen auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens nicht vor. Die Ergebnisse sollen im Umweltbericht und bei der Beurteilung des Artenschutzes und der Eingriffsregelung entsprechend dokumentiert und berücksichtigt werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Kapitel 4.4 „Schutzgut Boden“</p> <p>In Kapitel 4.4 heißt es: „Der Untergrund muss als ‚sehr stark setzungsempfindlich‘ eingestuft werden. Die Tragfähigkeit ist vermutlich sehr gering. Mittels Sondierungen sollte vor einer Bebauung die wirkliche Mächtigkeit dieser Weichschichten ermittelt werden, um auf die Konsequenzen für eine Bebauung zu schließen. Vermutlich werden Tiefgründungen erforderlich. Die sehr geringe Austauschfähigkeit des Bodenwassers wird eine Trockenlegung des Gebietes erfordern.“</p> <p>Der NABU möchte an dieser Stelle erhebliche Bedenken gegen eine Bebauung des Geltungsbereichs äußern. Aufgrund der vorliegenden bodenkundlichen Verhältnisse erscheint eine Bebauung nur mit erheblichem Aufwand möglich. Wie bereits im Umweltbericht zur FNP-Änderung dargestellt wird, werden vermutlich Tiefgründungen erforderlich. Es sei darauf hingewiesen, dass je nach Verfahren (z. B. Rammen) dies mit erheblichen Umweltauswirkungen auf diverse Schutzgüter (u. a. Fauna, Mensch) verbunden sein kann.</p>	<p>Für eine detailliertere Einschätzung des Schutzgutes Boden, wurde ein Gutachten zum Baugrund und zur Entwässerung beauftragt. In der begleitenden Baugrunduntersuchung soll zusätzlich eine Untersuchung auf sulfatsaure Böden erfolgen und ein Bodenschutzkonzept erstellt werden.</p> <p>Die Schutzgüter sollen im Umweltbericht fach- und sachgerecht berücksichtigt werden und stellen im Falle einer Beeinträchtigung noch nicht zwingend einen Ausschluss des Planvorhabens dar. Die Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung sollen im Umweltbericht dargelegt werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p>Die Trockenlegung des Gebiets durch eine Grundwasserhaltung dürfte mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein, die auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets Rohrniederung haben dürften.</p> <p>Der NABU sieht eine Trockenlegung als sehr bedenklich an und möchte betonen, dass hierzu frühzeitig umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen erfolgen sollten. Da die Gründungsarbeiten und Trockenlegung eine direkte Folge des durch die geplante Bauleitplanung geschaffenen Baurechts sind, sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser Arbeiten im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bezieht sich nach Anlage 1 Nr. 2 lit. b BauGB ausdrücklich auf die „Bauphase“ und auch auf</p>	<p>Hydrologische Untersuchungen wurden beauftragt und sollen Aufschluss über die Auswirkung der Planung geben. Auswirkungen auf das LSG „Rohrniederung“, die die Ziele des LSG oder deren Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigen können, sind bisher nicht absehbar. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sollen im weiteren Verfahren im Umweltbereich ergänzt und ausgeführt werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		„indirekte, sekundäre, [...] kurzfristige [...] [oder] vorübergehende [...]“ Auswirkungen.			
		<p>Nach grundwasser- und geologischer Planungskarte Bremerhaven des GdFb/NLfb sind im Geltungsbereich Böden vorhanden, die eine sehr geringe bis geringe Tragfähigkeit aufweisen und bei denen besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich sind, z. B. Tiefgründung. Im Nordwesten des Geltungsbereichs sei ggf. ein Bodenaustausch notwendig und das Grundwasser möglicherweise hoch anstehend oder gar gespannt.</p> <p>In Kapitel 4.4. heißt es: „Der Boden des Gebietes wird im LAPRO (Entwurf 2020) mit der höchsten Schutzwürdigkeit bewertet und erfährt dadurch als seltener Boden die höchste Wertstufe regionaler Schutzwürdigkeit. Seltene Böden stellen Besonderheiten dar, weil sie anthropogene Bodentypen sind, die bezogen auf die landes- und regionale Verbreitung einen sehr geringen Flächenanteil einnehmen. Beeinträchtigungen der Funktionen seltener Böden sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).“</p> <p>Der NABU lehnt die Bebauung des Geltungsbereichs aufgrund der sehr hohen Schutzwürdigkeit ab. Von einer Bebauung sollte in jedem Fall abgesehen werden. Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die dringliche Erforderlichkeit einer frühzeitigen Ermittlung von alternativen Planungsmöglichkeiten hingewiesen.</p>	<p>Die Beeinträchtigungen des Bodens durch das geplante Vorhaben werden anhand der beauftragten Baugrunduntersuchungen ermittelt. Im Zuge der Ausführungsplanung soll ein Bodenschutzkonzept im Zuge weiterer Baugrunduntersuchungen erstellt werden und die Versauerungsfähigkeit des Bodens mit untersuchen. Sollte es zu einer Bebauung kommen, sind Beeinträchtigung nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen.</p> <p>Die Alternativenprüfung soll in den Unterlagen ergänzt werden.</p>	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		<p>In Kapitel 4.4 heißt es: „Es sind keine aktuellen Einträge im Altlastenkataster verzeichnet. Allerdings wurde in der Vergangenheit auf dem Bahndamm eine Kleinbahn betrieben (erkennbar auf dem Stadtplan des Jahres 1974).“</p> <p>Aus Sicht des NABU ist es erforderlich, den Geltungsbereich auf Altlasten zu untersuchen. Sollten Altlasten vorhanden sein, so sind ggf. Bodensanierungen erforderlich. Diese können mit erheblichen Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (u. a. Boden, Wasser, Mensch) verbunden sein. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sollten im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt werden.</p>	<p>Der ehemalige Bahndamm wird nicht überbaut und bleibt in seiner jetzigen Form bestehen. Im Altlastenkataster liegen keine Altlasten-Einträge vor. Somit besteht für die Stadt Bremerhaven keine Pflicht, für den Geltungsbereich eine Altlastenuntersuchung vorzunehmen (sh. auch BGH 21.02.1992, BGHZ 113, 367 (371)). Würden der Stadt Bremerhaven konkrete Hinweise vorliegen, dass Altlasten vorzufinden sind, die bei beabsichtigter Nutzung eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Umwelt darstellen könnten, wäre eine umfassende Altlastenuntersuchung unabdingbar. Die Freiflächen werden zudem bisher nachweislich</p>	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
			<p>landwirtschaftlich genutzt, sodass auch zusätzlich keine Hinweise auf potenzielle Altlasten anhand der aktuellen Bodennutzungen zu vermuten sind.</p> <p>Während der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes und der Umgang mit evtl. vorkommenden Zufallsfunden nach den entsprechenden Regelwerken zu beachten.</p>		
		<p>Laut GdFB1 kommen im Geltungsbereich in Tiefen von 0-15 m potenziell sulfatsaure Böden vor. Eingriffe in sulfatsaure Böden stellen ein sehr hohes Risiko für die Umwelt dar. Das LBEG führt hierzu aus:</p> <p>„Hohe Pyritgehalte können zu schwerwiegenden Problemen führen, wenn [sulfatsaure Materialien] z. B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird (z. B. als Aushubmaterial von Baugruben). Bei der daraus resultierenden Belüftung (aerobe Verhältnisse) wird Pyrit oxidiert, und je nach Höhe der bodeneigenen Säureneutralisationskapazität [...] können erhebliche Mengen an Säure und Sulfat freigesetzt werden.“²</p> <p>„Zur Gefährdungsminimierung bedürfen in den betroffenen Gebieten alle Baumaßnahmen mit Aushubmaterialien (d. h. Bodenaushub sowie Baggergut nach DIN 19731) und/oder Eingriffe in den Boden-/Grundwasserhaushalt (z. B. Drainagen, Grundwasserabsenkungen) einer eingehenden fachlichen Planung und Begleitung.“³</p> <p>Der GdFB und das LBEG weisen deshalb darauf hin, dass möglichst frühzeitig bei der Planung das Gefahrenpotenzial sulfatsaurer Böden beachtet werden sollte:</p> <p>„Die Vermeidung von Aushub, der potentiell sulfatsauer ist, könnte bereits bei der Erstellung von Bebauungsplänen und der Ausweisung von Gewerbegebieten anfangen. Hier könnten gegebenenfalls bereits Eingriffe in Arealen vermieden werden, die aus Kartenauswertungen und/oder Voruntersuchungen als gefährdet einzustufen sind. In solchen Fällen ist es ratsam, eine Alternativfläche für die geplante Maßnahme zu bestimmen.“^{4,5}</p>	<p>Es wurde eine orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt, die keine Hinweise auf sulfatsaure Materialien ergeben hat. In Absprache mit der Bodenbehörde ist im Rahmen der weiterführenden Baugrunduntersuchungen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und zusätzlich die Versauerungsfähigkeit des Bodens mit zu untersuchen, um frühzeitig potentiell sulfatsauren Aushub zu erkennen.</p>	<p>Die weiterführenden Baugrunduntersuchungen sollen mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gekoppelt werden und zusätzlich die Versauerungsfähigkeit des Bodens untersuchen, um frühzeitig möglichen sulfatsauren Bodenaushub im Plangebiet erkennen zu können.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Die aufgrund des möglichen Vorhandenseins sulfatsaurer Böden sich voraussichtlich ergebenden Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu betrachten. Entsprechend den Ausführungen des GDfB und des LBEG möchte der NABU noch einmal auf die dringliche Notwendigkeit einer angemessenen Alternativenprüfung hinweisen</p> <p>https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/boden_und_atlasten/sulfat_saure_boeden_im_land_bremen-24942</p> <p>² LBEG (2018): Geofakten 24. Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: Entstehung, Vorerkundung und Auswertungskarten. Überarbeitete Fassung Oktober 2018.</p> <p>³ ebd.</p> <p>⁴ GDfB (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung des Verseuerungspotenzials von Aushubmaterial durch reduzierte anorganische Schwefelverbindungen. Version 1.1.</p> <p>⁵ LBEG (2010): Geofakten 25. Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten. ¹</p>			
		<p>Kapitel 4.5 „Schutzgut Wasser“</p> <p>Aus Sicht des NABU sollte insbesondere die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Wulsdorf sowie mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Landschaftsschutzgebiets Rohrniederung betrachtet werden.</p> <p>Aufgrund der o.g. ggf. zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einer voraussichtlich notwendigen Trockenlegung des Gebiets auf den Wasserhaushalt im Allgemeinen und im Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung im Speziellen, sieht der NABU einen besonderen Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Wasser.</p> <p>Der Aussage in Kapitel 4.5 des Vorentwurfs des Umweltberichts zur 22. FNP-Änderung „Kein Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich“ schließt sich der NABU nicht an.</p>	<p>Es wurde ein Entwässerungskonzept beauftragt, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der „Rohrniederung“ auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird die Dimensionierung und Ausgestaltung eines Regenrückhaltebeckens, sowie möglicherweise notwendige Reinigungsstufen vor der Oberflächenwassereinleitung geprüft. Nach ersten Einschätzungen können mit dem Entwässerungskonzept erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Kapitel 4.6 „Schutzgut Klima“</p> <p>In Kapitel 4.6 heißt es: „Entlang des Bahndammes befinden sich alte prägende Baumreihen, die die für das Klima und dem vorhandenen Sauerstoff sehr bedeutsam sind. Das LAPRO setzt fest, diese vollständig zu erhalten. Ihre Bedeutung für den Biotopverbund bleibt dadurch erhalten.“</p> <p>Der NABU weist darauf hin, dass die Bedeutung der Baumreihen für den Biotopverbund nichts mit ihrer bioklimatischen Funktion oder dem Schutzgut Klima zu tun hat.</p>	Die Formulierung wird entsprechend in der Begründung überarbeitet und widerspruchsfrei formuliert.	Die Formulierung soll entsprechend in der Begründung überarbeitet werden.	FPlan/ BPlan
		<p><u>Landschaftsprogramm Bremen (LAPRO), Teil Bremerhaven</u></p> <p>Die Darstellungen des Landschaftsprogramms (LAPRO) sind i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB in der Abwägung der Belange zu würdigen. Nachfolgend seien einige der Darstellungen des LAPRO-Entwurfs genannt, die aus Sicht des NABU im Konflikt zu dem Vorhaben der 22. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 493 stehen. Dabei handelt es sich überwiegend um umwelt- und naturschutzfachliche Sachverhalte, die nach Einschätzung des NABU unvereinbar mit einer Bebauung des Gebietes sind:</p>	Die das Plangebiet betreffenden Darstellungen des LAPROs (Entwurf 2020) - als Fachplan des Naturschutzes - sollen in die Begründung eingearbeitet werden.	Der Entwurf des LAPRO soll in der Begründung berücksichtigt werden.	FPlan/ BPlan
		<p>Karte B „Boden“</p> <p>Im Geltungsbereich kommen flächendeckend seltene Böden (Niedermoor mit Kleimarschauflage“ und Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt (Moore) vor. Die regionale Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ist daher „am höchsten“.</p> <p>Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der im Geltungsbereich vorkommenden Böden und deren Funktion für den Klimaschutz sollte aus Sicht des NABU auf eine Versiegelung des Bodens und andere Eingriffe in den Bodenhaushalt (z.B. Entwässerung) verzichtet werden.</p>	Die hohe Schutzwürdigkeit des Bodens wird in der Begründung bereits genannt. Die Ergebnisse der orientierenden Baugrunduntersuchung sollen in die Begründung eingearbeitet werden. Mit der Bodenbehörde wurde abgestimmt, dass die Erheblichkeit des Eingriffs durch weitere Baugrunduntersuchungen und der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes minimiert werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens können nach den Maßgaben der Eingriffsregelung vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Karte D „Klima/Luft“</p> <p>Die angrenzende Bebauung wird als „bebautes Gebiet mit Kaltlufttransport in Richtung ungünstiger Siedlungsbereiche oder mit günstiger Wirkung für angrenzende belastete Siedlungsräume“ und damit als „Siedlungsfläche mit klimarelevanter Funktion“ dargestellt. Laut Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019 (Fachbeitrag zum LAPRO-Entwurf) „[...] sollte der Erhalt bzw. die Verbesserung der Durchlüftung durch geeignete Maßnahmen im Fokus stehen und insb. die Funktion der Kaltluftaustauschbereiche erhalten, d.h. auf deren Bebauung verzichtet werden.“</p> <p>Der Geltungsbereich wird als Ausgleichsraum von „hoher bioklimatischer Bedeutung“ dargestellt, die östlich angrenzenden Flächen in der Rohrniederung stellen „Flächen mit überdurchschnittlicher Kaltluftproduktion“ dar. Gemäß Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019 (Fachbeitrag zum LAPRO-Entwurf) ist „eine bauliche Entwicklung im Bereich bislang unversiegelter Grünflächen als negativ zu bewerten und sollte vermieden werden.“ Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um „ffür die gegenwärtige Siedlungsstruktur wichtige klimaökologische Ausgleichsräume mit einer aus bioklimatischer Sicht hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung.“</p>	<p>Dier Hinweise zur bioklimatischen Bedeutung ist bereits in der Begründung aufgeführt. Das Zitat aus der Stadtklimaanalyse ist eine generelle Schlussfolgerung zur bioklimatischen Situation in Bremerhaven und keine konkrete Aussage für das Plangebiet. Weiter heißt es dort: „Wenn die Vermeidung von Nutzungsintensivierungen oder anderen baulichen Eingriffen nicht gänzlich möglich ist, sollten diese aus bioklimatischer Sicht in den Bereichen mit geringerer Bedeutung stattfinden, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen.“</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat die FNP-Änderung 22 unter der Voraussetzung beschlossen, dass die bioklimatische Funktion aufrechterhalten bleiben muss. Dies soll durch die städtebaulichen Gestaltungsentwürfe im BPlan-Verfahren berücksichtigt und über den BPlan durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Karte E „Landschaftserleben“</p> <p>Der Großteil des Geltungsbereichs wird als „Landschaftsraum mit hoher Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft“ bewertet, ein Teil als „innerstädtische Grünfläche von hoher Bedeutung“.</p> <p>Aus Sicht des NABU sollten daher möglichst keine Eingriffe in diesem Bereich erfolgen</p>	<p>Das Plangebiet soll im vorliegendem Verfahren auf eine mögliche Bebauung geprüft werden, da zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum – insbesondere im Einfamilienhausbereich – keine Alternativen in Bremerhaven gesehen werden. Zu diesem Ergebnis kam die Wohnbaulandentwicklung 2035, auf der die Alternativenprüfung beruht. Die Alternativenprüfung soll im weiteren Verfahren in den Planunterlagen ergänzt werden.</p> <p>Karte E stellt die ehemaligen Kleingärten im Süden und die zwei bebauten Grundstücke (47/2 und 47/3) im Norden des Geltungsbereiches als innerstädtische Grünflächen hoher Bedeutung dar. Die vorhandenen Wertigkeiten der Grundstücke sind im artenschutzrechtlichen Gutachten erhoben worden, die Ergebnisse sollen im Umweltbericht betrachtet werden.</p> <p>Die derzeitige Planung strebt an, bedeutende Elemente für das Erleben von Natur und Landschaft weitestgehend zu erhalten und in die Planung zu integrieren, sowie öffentlich zugängliche Grünflächen zu schaffen. So soll der ehemalige Bahndamm als prägendes Element für das Landschaftserleben am Siedlungsrand erhalten bleiben, seine Nutzung ist weiterhin uneingeschränkt möglich, gleiches gilt für die bestehenden Wegebeziehungen im Gebiet. Weitere Erlebniselemente, wie die offenen Gräben und Baumbestände, sollen erhalten bleiben. An der Stelle des in Karte E dargestellten Landschaftsraumes hoher Bedeutung sollen Grundstücke mit Gärten und ein „Quartiersplatz“ mit Aufenthaltsqualität entstehen. Derzeit sind die vorhandenen Grünflächen durch landwirtschaftliche Nutzung nur teilweise begeh- oder nutzbar. Erhebliche, nicht vermeidbare Eingriffe sollen gemäß Eingriffsregelung minimiert oder ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Alternativenprüfung soll in den Planunterlagen ergänzt werden.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p>Karte F „Grünversorgung“</p>	<p>Die Karte F „Grünversorgung“ stellt einerseits die hohe bis sehr hohe Erholungseignung im Geltungsbereich dar, andererseits</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Der Geltungsbereich wird als „Landschaftsraum mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben“ dargestellt. Aus Sicht des NABU sollten daher möglichst keine Eingriffe in diesem Bereich erfolgen.</p> <p>Die angrenzende Bebauung wird als „Siedlungsbereich mit unterdurchschnittlicher Grünversorgung“ dargestellt. Durch das Vorhaben würde die Grünversorgung der angrenzenden Wohnbebauung weiter verschlechtert werden.</p>	<p>verdeutlicht sie auch, dass die Grünanlagen im Plangebiet derzeit nicht öffentlich zugänglich sind. Mit dem vorliegenden Planentwurf und der Schaffung eines Quartiersplatzes soll eine öffentliche Grünfläche entstehen.</p> <p>Als wichtiges Wegenetz kennzeichnet Karte F die Grünverbindung auf dem Bahndamm und es wird empfohlen, die Aufenthaltsqualität in der Poggenbruchstraße als wichtige Verbindung zwischen Wohn- und Erholungsraum zu erhöhen (siehe Anhang B, Tabelle 6, S. 59 LAPRO-Entwurf 2020). Der Bahndamm bleibt durch die Planung unberührt und somit weiterhin als wichtige Grünverbindung nutz- und erlebbar. Die Poggenbruchstraße liegt außerhalb des Geltungsbereiches.</p>		
		<p>Plan 1 „Ziel- und Maßnahmenkonzept“</p> <p>Der Großteil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung und Entwicklung von Bereichen mit überwiegend hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“ dargestellt. Der vorherrschende Maßnahmentyp ist die „Sicherung und Entwicklung strukturreicher Grünlandbereiche“ sowie die „Sicherung und Entwicklung der Grünlandnutzung mit hohen Grundwasserständen auf Moorböden“. Durch das geplante Vorhaben werden die Grünlandbereiche noch deren Nutzung gesichert. Die voraussichtlich erforderliche Trockenlegung steht zudem in erheblichem Konflikt zum Ziel der Sicherung hoher Grundwasserstände.</p>	<p>Durch entsprechende Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan soll gewährleistet werden, dass möglichst viele wertvolle Bestände trotz Nutzungsänderung gesichert werden können (s.o.). Das Ziel- und Maßnahmenkonzept des LAPROs (Entwurf 2020) sieht Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vor, die im Falle einer Bebauung des Plangebietes besondere Berücksichtigung im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs finden sollen.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p>Ein Teil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung und Entwicklung von Erholungsflächen mit vielfältiger gärtnerischer Nutzung und vielfältigen Biotopstrukturen“ dargestellt. Die dargestellten Erholungsflächen würden durch das geplante Vorhaben jedoch verloren gehen.</p>	<p>Da die Kleingärten im Plangebiet an die Stadt zurückgegeben wurden, sind die dortige gärtnerische Nutzung und damit auch die Erholungsfläche bereits überholt und nicht mehr nutzbar. Der Großteil der dargestellten Erholungsfläche mit vielfältigen Biotopstrukturen erstreckt sich vom nördlichen Flurstück des Plangebietes über die östlich gelegene Fläche des ehemaligen Bahndammes. Dieser Bereich bleibt von der Planung unberührt und steht dem Ziel- und Maßnahmenkonzept des LAPRO für die weitere Entwicklung und Sicherung zur Verfügung. Bei unvermeidbaren Zielkonflikten innerhalb des</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
			Geltungsbereiches, soll ein entsprechender Ausgleich nach der Eingriffsregelung sichergestellt werden.		
		<p>Für das Teilgebiet 6.2-01 „Hecken-Grünland-Gebiet westlich der BAB A27“, in dem sich der Geltungsbereich befindet, werden in Anhang B, Tab. 2, des LAPRO-Entwurfs folgende örtliche Maßnahmen ergänzend beschrieben: Erhalt der sehr hohen Strukturvielfalt, Pflege und Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände, Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch das geplante Vorhaben würde die sehr hohe Strukturvielfalt verloren gehen und die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufrecht erhalten werden.</p> <p>In Anhang B, Tab. 2, des LAPRO-Entwurfs werden die Maßnahmen mit „Boden- und Klimaschutz (Moorboden)“ begründet. Das Vorhaben trägt weder zum Boden- noch zum Klimaschutz bei.</p>	<p>Als Begründung für die aufgeführten Maßnahmen wird die Zielkategorie LSG/NSG, Moorboden, Kompensation, Wasserschutzgebiet und Kleingartengebiet genannt. Davon treffen nur das Wasserschutzgebiet und der Kleingarten auf das Plangebiet zu, da das geplante Naturschutzgebiet Rohrniederung außerhalb des Gebietes liegt und damit auch der Schutzanspruch für ein NSG nicht für den Geltungsbereich abgeleitet werden kann. Auch die Kompensationsfläche, die zum westlichen Bebauungsplan 387 gehört, liegt außerhalb des Plangebietes. Die südlichen Kleingärten wurden an die Stadt zurückgegeben und stehen deshalb nun neuen Nutzungen zur Verfügung. Die Verordnung des Wasserschutzgebietes wird im Verfahren bereits berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht behandelt und an geeigneter Stelle ausgeglichen. Es wird angestrebt, die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten und durch festgesetztes Grün im Bebauungsplan eine sehr hohe Strukturvielfalt aufrecht zu erhalten.</p>	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<p>Die nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Bebauung wird mit dem Ziel „Sicherung und Entwicklung bebauter Gebiete mit sehr hohem Kaltluftvolumenstrom, die Freiflächen mit ungünstigen Siedlungsräumen verbinden“ dargestellt. Durch das Vorhaben würde der Kaltluftvolumenstrom in jedem Fall deutlich reduziert werden, unabhängig von der Kubatur und Ausrichtung der Gebäude.</p>	<p>Durch die Sicherung offener Gräben und der Bereitstellung einer zentralen und öffentlichen Grünfläche im Plangebiet, sowie der Anordnung der Gebäude soll die Kaltluftzufuhr in die Siedlungsbebauung in der Umgebung gewährleistet bleiben. Auch wenn mit einer Bebauung eine Reduzierung der bioklimatischen Funktion erfolgt, scheint es nach derzeitigem Stand möglich, den Kaltluftstrom im Gebiet aufrecht zu erhalten. Erhebliche Klimabeeinträchtigungen sind derzeit nicht ableitbar.</p>	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Plan 3 „Biotopverbundkonzept“ Der Großteil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung von landwirtschaftlich geprägten oder strukturreichen Landschaftsräumen mit Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen“ dargestellt. Ein Teil des Geltungsbereichs wird mit dem Ziel „Sicherung von Grün- und Freiflächen oder Altbaumbeständen im Siedlungsbereich mit Vernetzungsfunktion“ dargestellt. Durch das Vorhaben würden diese nach LAPRO für die Biotopvernetzung gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG bedeutenden Räume in dieser Funktion verloren gehen.</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich nach dem LAPRO-Entwurf drei regionale und innerstädtische Biotopvernetzungen gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG. Einerseits die Allee auf dem Bahndamm als lineares Vernetzungselement (von der Planung unberührt), die Kleingärten im Süden als zu sichernde Grün- und Freiflächen oder Altbaumbestände im Siedlungsbereich mit Vernetzungsfunktion (aufgegebene Nutzung) und der übrige Planungsraum als zu sichernde landwirtschaftlich geprägter/strukturreicher Landschaftsraum mit Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen. Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, sind die Ziele nach LAPRO nicht in Gänze einzuhalten und entsprechend ihrer im artenschutzrechtlichen erfassten Wertigkeiten auszugleichen.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p>Umweltgerechte Entwicklung neuer Baugebiete Es sei außerdem auf das Kapitel 4.5.6 des LAPRO-Entwurfs hingewiesen. Dort heißt es: <i>„Zu einer umweltgerechten Siedlungsentwicklung gehört insbesondere in geplanten Wohn- und Mischgebieten die Berücksichtigung der vorhandenen Freiflächenfunktionen (z.B. für die Erholung, die Biotopvernetzung, das Stadtklima oder den Wasserhaushalt), die in den Bestandskarten des Landschaftsprogramms dargestellt sind. Die geringstmögliche Versiegelung, das Freihalten von [...] von Leitbahnen für Kaltluftströme und der Schutz von Altbäumen sowie von Pufferflächen zu Schutzobjekten entsprechen der Verpflichtung zur vorrangigen Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und vermindern den Ausgleichsbedarf.“</i> Um der hier genannten Pflicht zur vorrangigen Vermeidung von Eingriffen gerecht zu werden, ist eine ausführliche Auseinandersetzung mit Planungsalternativen notwendig. Der Eingriff in einen Landschaftsraum, der eine besondere Bedeutung für die Naherholung und das Landschaftsbild besitzt und in dem seltene und schützenswerte Böden vorkommen, ist aus Sicht des NABU unbedingt zu vermeiden, zumal bereits absehbar ist, dass baubedingt Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt notwendig werden, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben</p>	<p>Die wertvollen Altbaumbestände, die Allee auf dem Bahndamm und die Gräben sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Durch die Sicherung offener Gräben und der Bereitstellung einer zentralen und öffentlichen Grünfläche im Plangebiet, sowie der Anordnung der Gebäude soll die Kaltluftzufuhr in die Siedlungsbebauung in der Umgebung gewährleistet bleiben. Es soll auf Ebene des Bplanes geklärt werden, welche Festsetzung getroffen werden können, um die Aufrechterhaltung der Kaltluftfunktion zu sichern. Alle Wertigkeiten im Plangebiet wurden gutachterlich erfasst, sodass unvermeidbare Eingriffe nach Maßgabe der Eingriffsregelung, des Biotopschutzes und des Artenschutzes vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>werden. Der Eingriff in die Moorböden stellt aus Sicht des NABU daher einen erheblichen, vermeidbaren Eingriff dar, der gemäß § 13 u. §1 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen ist. Der Grundsatz der Vermeidung ist in § 13 BNatSchG verankert und gilt daher auch gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in der Bauleitplanung</p>			
		<p>WALD In Kapitel 5.4 „Weitere planungsrechtliche Bindungen“ der Kurzbegründung zur 22. FNP-Änderung heißt es: <i>„Bei den Flurstücken 41/1, 43/4 i.V.m. 38/1 handelt es sich nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde vermutlich um Wald i.S.d. BremWaldG.“</i> Der NABU schließt sich der Einschätzung der UNB an. Da Wald im Umfang von rd. 1.200 m² überplant wird, ist eine Ersatzwaldpflanzung erforderlich. Nach Einschätzung des NABU liegt aufgrund der vorliegenden Waldeigenschaft eine Waldumwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 BremWaldG vor. Gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 BremWaldG ist daher eine Ersatzaufforstung notwendig. Die Ersatzaufforstung ist auch im Rahmen eines Bebauungsplans notwendig, auch wenn dies in BremWaldG nicht so eindeutig formuliert wird wie z.B. im NWaldLG (§ 8 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG). Dies wird auch in der Begründung zum Entwurf⁶ des BremWaldG verdeutlicht: <i>„Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 machen allerdings Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen, die eine Waldumwandlung hinreichend bestimmt als Rechtsnormen festlegen, eine Waldumwandlungsgenehmigung entbehrlich. Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB haben die Walderhaltungsbelange das besondere Gewicht eines Optimierungsgebots. Ausgleichs- und Ersatzauf-forstungen sind in den Satzungen mit zu regeln.“</i> [Hervorhebungen durch den NABU]</p>	<p>Die Untere Waldbehörde hat die genannten Flächen überprüft und keinen Wald i.S.d. BremWaldSchG feststellen können. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird damit entbehrlich. Sofern ein erheblicher Eingriff nicht vermieden werden kann, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Dementsprechend sind Ersatzaufforstungen im Zuge von Waldumwandlungen auch im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>⁶ https://www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/119/2417_1.pdf</p> <p>ÄUßERUNG ZUM ERFORDERLICHEN UMFANG UND DETAILIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG (§ 4 ABS. 1 BAUGB)</p> <p>Aus Sicht des NABU ist eine Alternativenprüfung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs geboten, da die Flächen im Geltungsbereich aufgrund der sehr hohen Schutzwürdigkeit der Flächen aufgrund ihrer bodenkundlichen und bioklimatischen Funktionen sowie ihrer Bedeutung für die Versorgung des Stadtteils mit Grünflächen in einem sehr starken und aus Sicht des NABU unüberwindbarem Konflikt zu einer Bebauung stehen.</p> <p>Zur Erfassung des Bestands des Schutzguts Boden und der Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig:</p> <p>Es sollte ein Baugrundgutachten erstellt werden, in dem die voraussichtlich notwendigen Gründungsarbeiten für Bebauung und Verkehrsflächen dargestellt werden sowie die dadurch bedingten Umweltauswirkungen auf Fauna und Mensch durch z. B. Rammen (Lärmimmissionen, Erschütterung). Im Rahmen der Baugrunderkundung sollte auch das Grundwasser untersucht werden. Zudem sollte untersucht werden, ob sulfatsaure Böden im Geltungsbereich vorhanden sind.</p>	<p>Im Rahmen der Wohnbaulandentwicklung 2035 wurde das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich neuer Bauflächen untersucht. U.A. führte diese dazu, dass die Flächen um den Weg 89 auf ihre Eignung für eine Wohnbaufläche näher untersucht werden sollen. Im vorliegenden Verfahren wurden alle weiteren zur Verfügung stehenden Außenbereichsflächen in Wulsdorf als Alternativen untersucht. Die Ergebnisse sollen im weiteren Verfahren in die Planungsunterlagen eingearbeitet werden.</p> <p>Die genannten Forderungen wurden bereits beauftragt und werden im weiteren Verfahren in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Es liegt bereits eine orientierende Baugrunduntersuchung vor, die durch weiterführende Untersuchungen ergänzt und mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gekoppelt werden soll. Es soll zusätzlich die Versauerungsfähigkeit des Bodens mit untersucht werden. Nach aktuellem Stand wird örtlich Bodenaustausch vorzunehmen sein. Hinweise auf sulfatsaure Materialien gibt es bisher nicht.</p>	<p>Die Alternativenprüfung soll in den Planungsunterlagen ergänzt werden.</p> <p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ Bplan</p> <p>FPlan/ Bplan</p>
		<p>Zur Erfassung des Bestands des Schutzguts Wasser und der Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig:</p> <p>Es sollte ein Entwässerungskonzept erstellt werden. Dies sollte auch die Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser im Geltungsbereich betrachten.</p>	<p>Nach den Ergebnissen der Orientierenden Baugrunduntersuchungen lassen die hydrogeologischen Verhältnisse keine Versickerung im Plangebiet zu. Deshalb wurde ein Entwässerungskonzept beauftragt, das derzeit eine oberflächennahe Entwässerung prüft und die Auswirkungen</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
			auf den Wasserhaushalt durch das Planvorhaben ergibt. Es wird geeignete Maßnahmen aufzeigen und konkretisieren.		
		Sofern in Gräben eingegriffen werden muss, sind diese entsprechend des Bremer Kartierschlüssels für Biotoptypen mit den entsprechenden Untertypen des Biotoptyps FGR zu kartieren und zu bewerten.	Es liegt eine Biotopkartierung (2020) nach dem Bremer Kartierschlüssel vor, in der die Gräben entsprechend erfasst sind.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		Da der Geltungsbereich an das Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung grenzt, ist etwaigen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Schutzgebiets besonders Rechnung zu tragen.	Das Entwässerungskonzept sieht eine offene Entwässerung und eine Regenrückhaltung vor. Auswirkungen auf die Rohrniederung, die die Ziele des LSG erheblich beeinträchtigen können, sind nicht absehbar.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erfassung des Bestands des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und der Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig: • Kartierung von Brutvögeln nach den Standards von SÜDBECK et al. (2005) 	Es liegt bereits eine Brutvogelkartierung (2020) vor. Die Ergebnisse soll im Umweltbericht dokumentiert werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung von Fledermäusen nach einschlägigen Methodenstandards einschließlich der Kartierung von (potenziellen) Quartieren 	Die Erfassung der Fledermäuse (2020) liegt vor. Die Ergebnisse soll im Umweltbericht dokumentiert werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung von Pflanzenarten der Roten Liste und besonders geschützten Pflanzenarten nach einschlägigen Methodenstandards 	Es liegt eine Kartierung der Pflanzenarten der wertgebenden Biotoptypen (2020), hier des Grünlands mit dem geschützten Biotop, vor. Die Ergebnisse soll im Umweltbericht dokumentiert werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung nach dem gültigen Bremer Kartierschlüssel für Biotoptypen einschließlich der Erfassung von gesetzlich geschützten Biotopen und Gehölzen 	Es liegt die Biotopkartierung (2020) vor. Eine Grünlandfläche weist Qualitäten eines gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützten Biotops auf. Die Ergebnisse sollen im Umweltbericht dokumentiert werden. Ein Antrag zur Befreiung gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG liegt dem fachlich berührten Umweltschutzamt mittlerweile vor.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Prüfen des Eintretens von Verbotstat-beständen nach § 44 BNatSchG) 	Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen wird ein Bericht zur Artenschutzprüfung erstellt. Die Ergebnisse soll im Umweltbericht dokumentiert werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		Dabei ist darauf zu achten, dass die Erfassungen den einschlägigen und wissenschaftlich anerkannten Methodenstandards entsprechen. Die Erfassung von Biotoptypen und Pflanzen kann nur zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode erfolgen, die Erfassung von Brutvögel und Fledermäusen nur in den entsprechenden Aktivitätszeiträumen der Arten.	Die durchgeführten Untersuchungen erfolgten nach fachlichen Standards. Die Untersuchungen sollen einschließlich der Methodik im Umweltbericht und den beigefügten Gutachten dokumentiert werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		Zur Erfassung des Bestands des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und der Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sind aus Sicht des NABU folgende Untersuchungen notwendig: Es sollte im Rahmen des Umweltberichts insbesondere betrachtet werden, ob durch eine Bebauung des Geltungsbereichs ggf. ein Konflikt zum Schutzzweck des LSG Rohrniederung besteht. Schutzzweck des LSG ist nach § 3 des LSG-Verordnung vom 16.02.2006 u.a. „[...] die Rohrniederung als einen wesentlichen Teil der noch offenen, unverbauten Bremerhavener Niederungslandschaft [...] zu erhalten und zu entwickeln.“	Der Schutzzweck bezieht sich auf das LSG und gilt nicht über dessen Grenzen hinweg. Im Rahmen des Entwässerungsgutachtens soll geprüft werden, ob eine Oberflächenentwässerung in die „Rohr“, welche durch das LSG „Rohrniederung“ fließt, möglich ist, ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu verursachen. Die Ergebnisse sollen im Umweltbericht dargelegt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		Neben den genannten vorhabenbezogenen durchzuführenden Untersuchungen sind alle vorliegenden Unterlagen zur Beschreibung und Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen heranzuziehen, u. a. der Entwurf des Landschaftsprogramms, Teil Bremerhaven sowie die grundwasser- und geotechnische Planungskarte Bremerhaven des GDfB/NLfB.	Die genannten Untersuchungen werden ausgewertet und sollen im weiteren Verfahren in die Begründung eingearbeitet werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Ausführungen des NABU sollen, wie vorstehend dargelegt, im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der NABU wird im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
13	Referat für Wirtschaft, E-Mail vom 12.01.2020	bezugnehmend auf Ihre Mail vom 8. Januar 2021 teilen wir Ihnen mit, dass wir zu dem o.g. B-Plan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	./.	Soll zu Kenntnis genommen werden.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
14	Stadtteilkonferenz Wulsdorf, E-Mail vom 12.01.2021	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Entwicklung eines Wohngebietes am östlichen Siedlungsrand Wulsdorfs.</p> <p>Zum vorliegenden Gestaltungsvorschlag für das genannte Plangebiet nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Vorgesehen sind 90 Wohneinheiten in unterschiedlicher Bauweise und -höhe auf einer Fläche von 4,6 Hektar. Daraus lässt sich eine hohe Bebauungsdichte mit geschätzt 360 neuen Bewohnern und mindestens 90 Pkw errechnen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		<p>Die fußläufige Anbindung aus dem Zentrum des Bebauungsgebietes zum ÖPNV ist mit 500 m Entfernung zur nächsten Haltestelle „Ringstraße“, die nur in Richtung „Bahnhofstraße“ bedient wird, wirklich nicht anwohnerfreundlich. Die nächsten Haltestellen „Poggenbruchstraße“ und „Bahnhofstraße“, die zurzeit nur im 30-Min.-Takt in beide Richtungen bedient werden, sind ca. 750m entfernt. Wir schlagen eine entsprechende Buslinienführung durch Lindenallee – Weg 89 – Poggenbruchstraße – Ringstraße mit Haltestellen am jeweils südlichen und nördlichen Ende des Weges 89 vor. Diese Linienführung würde nach unserer Einschätzung nicht nur von den neuen Anliegern, sondern auch von den Bewohnern der Liethbredsiedlung und denen aus dem Bereich Korbmacher-/Stellmacherweg angenommen werden.</p>	Für das vorliegende Verfahren ist zu prüfen, ob eine gesicherte Erschließung gegeben ist, es beinhaltet nicht die Planung neuer ÖPNV-Verbindungen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der ALT-Linie 519 ein ergänzendes Angebot des ÖPNVs vorliegt und diese Linie ab der Ringstraße eine direkte Verbindung zum STZ Wulsdorf ermöglicht.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		<p>Weiter schlagen wir vor, die städtebauliche Dichte aus dem nördlichen Teil des Baugebietes herauszunehmen und z. B. die vorgesehenen 4- bzw. 6-Familienhäuser im südlichen Bereich anzuordnen. Damit würde ein großer Teil des Verkehrsaufkommens in die Nähe der Lindenallee verlagert und die Poggenbruchstraße könnte somit entlastet werden.</p>	Der Hinweis betrifft das städtebauliche Konzept, welches nicht auf Ebene der FNP, sondern im BPlan-Verfahren behandelt wird.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Die Poggenbruchstraße ist schon jetzt durch den Anliegerverkehr zur Liethbredsiedlung stark belastet und aus unserer Sicht für das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Auch die Beeinträchtigung der Bestandsanlieger an der Poggenbruchstraße würde durch die Verlagerung der Wohndichte in den südlichen Bereich des Plangebietes auf ein erträgliches Maß reduziert werden.</p>	<p>Eine Verkehrsprognose wird derzeit erstellt und soll die zu erwartenden Verkehr durch das Bauvorhaben abbilden. Daraus sollen sich auch die Auswirkung im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben. Die Ergebnisse sollen in die Unterlagen eingearbeitet werden. Es wird erneut die Möglichkeit zur Beteiligung geben (gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan unf BPlan</p>
		<p>Der vorliegenden Planung entnehmen wir kein Konzept zur Aufnahme des zunehmenden Fahrradverkehrs. Wünschenswert ist eine gute Anbindung an den verbesserungswürdigen Radweg der Lindenallee und eine Verbindung zum Bahnhof Wulsdorf. So könnten alternativ zum Fahrzeugverkehr das Wulsdorfer Stadtteilzentrum, die Schulen und der Bahnhof umweltfreundlich mit dem Fahrrad erreicht werden. Mit der Instandsetzung des Rad- und Wanderweges auf der Trasse der ehemaligen Kleinbahn wäre ein Anreiz gegeben, kurze Entfernungen auch fußläufig zu erledigen.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant, da er die Ebene der Erschließungsplanung betrifft.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
15	Wesernetz Bremerhaven GmbH, E-Mail vom 12.01.2021	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30.11.2020 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen.</p> <p>Bei einer ggf. anstehenden Erschließung des Plangebiets gelten die Voraussetzungen dazu als erfüllt wenn,</p> <p>(1) unsere Belange innerhalb des Geltungsbereichs für eine Gasversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>(2) bei Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen in den Nebenanlagen ausreichende, verlegefähige Trassen nach DIN 1998 vorgesehen wurden.</p> <p>(3) ausreichend Platz für die oberirdisch angeordneten Verteilerschränke in der Planung berücksichtigt worden ist, die entsprechende Anzahl und Lage wird noch durch wesernetz bekannt gegeben.</p> <p>(4) berücksichtigt wurde, dass der Abstand unserer Trasse zu den Grundstücken 0,30 m beträgt.</p> <p>(5) gewährleistet ist, dass Trinkwasserleitungen höher als die Abwasserleitungen liegen.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist ein Abstand von min. 0,40m zur Versorgungstrasse einzuhalten.</p> <p>Wenn die Trinkwasserleitung auf gleicher Höhe oder tiefer als die parallel geführte Abwasserleitung liegt, ist ein Abstand von min. 1 m einzuhalten.</p>	Die Vorgaben der Leitungsträger sind nicht flächennutzungsplanrelevant und sollen im Zuge der Ausführungsplanung und Baumsetzung beachtet werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>(6) bei Aufstellung und Ausführung von Straßenausbauplänen ein Sicherheitsabstand von ca. 2m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung vorgesehen ist, ein Überpflanzen unserer Versorgungsleitungen mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig.</p> <p>Zu beachten sind hier die allgemeinen Regeln der Technik, z. B. die „GW 125“ des DVGW oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>(7) der Bestand unserer Versorgungs- und Anschlussleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Erforderliche Änderungen oder Umverlegungen sind entsprechend der gültigen Vereinbarungen erstattungspflichtig.</p> <p>(8) bei einem konkreterem Planungsstand über die Bebauung mit belastbaren Werten über benötigte Strom- u. Gasleistungen die ggf. notwendigen Standorte für Gasregler und Netzstationen abgestimmt werden.</p> <p>(9) gewährleistet ist, dass unsere Leitungen zu keiner Zeit überbaut werden, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>(10) vor Baubeginn die Ver- und Entsorgungstrassen inkl. der Höhenlagen der wesernetz Bremen GmbH mitgeteilt werden.</p> <p>(11) im Fall der Erstellung einer Baustraße die wesernetz Bremen GmbH die Genehmigung erhält, diese in offener Bauweise zu kreuzen ohne die Oberflächengewährleistung zu übernehmen.</p> <p>(12) berücksichtigt wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen seitens der wesernetz Bremen GmbH erst beginnen, wenn die Lage der Versorgungstrasse sicher bekannt ist, am geeignetsten hierfür ist ein gesetztes Bord und Rinne.</p> <p>(13) der Trassenverlauf eingemessen und abgesteckt ist und Höhenpunkte vorhanden sind.</p>			

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>(14) gewährleistet ist, das ausreichend geeigneter Boden für die Mindestüberdeckung der Leitungstrasse vorhanden ist.</p> <p>Nach aktuellem Planwerk befinden sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes im südlichen Bereich vom „Weg 89“ angrenzend an die „Lindenallee“ im Nebenanlagenbereich auf der westlichen Seite ein Nsp.-Stromversorgungskabel der wesernetz Bremerhaven GmbH. Weiterhin ist mit davon abzweigenden Hausanschlussleitungen zur Versorgung von den im Planbereich befindlichen Gebäuden zu rechnen.</p> <p>Zu Planungs- und Ausführungszwecken steht Ihnen bei der Netzauskunft der wesernetz entsprechendes Planwerk zur Verfügung, hierzu nutzen Sie bitte folgenden Link: https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft</p> <p>Sollten durch den Bebauungsplan heute öffentlich gewidmete Flächen oder Grundstücke privatisiert oder entwidmet werden, so sind eventuell darin befindliche Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu sichern. Wir gehen in diesem Fall von einer Information Ihrerseits aus.</p> <p>Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen., eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>Vollständigkeitshalber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei</p>			

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</p> <p>Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei Überfahren unserer Leitungen durch den Einsatz von schwerer Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten.</p> <p>Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.</p> <p>Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätig, hierzu benutzen Sie bitte den Eingang dieses Schreibens bereits mitgeteilten LINK zu unserer Netzauskunft.</p> <p>Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremerhaven GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p>			
16	Baureferat (Referat VI/1), E-Mail vom 11.01.2021	Die als Weg 89 bezeichnete Verkehrsfläche verlief bisher zum Teil im Außenbereich und war daher (erschließungs-)beitragsrechtlich ohne Relevanz. Durch die Schaffung eines Wohnbaugebietes und In-Kraft-Treten eines B-Plans ist grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, Erschließungsbeiträge zu erheben.	Der Hinweis sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie im Zuge der Ausführungsplanung und Bauumsetzung beachtet werden sollen.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Sofern der Weg 89 sowie die von ihm zukünftig abzweigenden (Stich-) Straßen durch kommunale Mittel finanziert und über das Amt 66 hergestellt werden, erfolgt nach satzungsgemäßer endgültiger Herstellung eine Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen für alle von diesen öffentlichen Anlagen aus erschlossenen Grundstücken (inklusive der Eckgrundstücke an der Poggenbruchstraße). Die Festlegung der tatsächlichen einzelnen Erschließungsanlagen und deren Abrechnung ergibt sich durch die Festsetzung im finalen B-Plan i.V.m. mit der natürlichen Betrachtungsweise vor Ort im Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht (Eingang Schlussrechnung der Baumaßnahme).</p> <p>Für den alternativen Fall, dass die Anlagen im Erschließungsgebiet durch einen Dritten (Investor) auf Basis eines städtebaulichen Vertrags hergestellt und anschließend in die Straßenbaulast der Stadt übergeben werden, entfällt die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Die Erhebung (zukünftiger) Straßenausbaubeiträge bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Die Poggenbruchstraße östlich der Kampackerstraße ist noch nicht endgültig hergestellt. Dies betrifft daher auch den Einmündungsbereich zum Weg 89. Sofern im Zuge der Erschließung des neuen Baugebietes Straßenbaumaßnahmen an der Poggenbruchstraße stattfinden, könnte dies zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen führen. Allerdings verläuft – nach unserer Auffassung – die beitragsrechtlich relevante Erschließungsanlage von der Kampackerstraße bis zum Weg 87. Sofern also dieses Stück der Poggenbruchstraße nicht auf voller Länge den Satzungsmerkmalen der endgültigen Herstellung entspricht, kann keine Abrechnung erfolgen. Eine Abschnittsbildung – mit dem Ziel einer vorzeitigen Abrechnung nur eines Teilstücks der Straße – wäre im Einzelfall allerdings noch zu prüfen.</p> <p>Die im Süden an den Weg 89 angrenzende Lindenallee ist endgültig hergestellt. Hier besteht allenfalls die Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Falle einer Verbesserung. Angesichts der</p>			

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		großen räumlichen Ausdehnung der Anlage dürfte dieser Aspekt jedoch kaum in Betracht kommen.			
17	Jugendhilfeplanung (Amt 51/02), E-Mail vom 15.01.2021	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Mehr- und Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 90 Wohneinheiten im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten bzw. weiterer sozialer Infrastruktur wie Familienzentrum aufweist.</p> <p>Der Ortsteil Jedutenberg ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung, die soziale Situation liegt deutlich über dem Bremerhavener Durchschnitt mit Status +1,49. Der Sozialraum Poggenbruchstraße, in dem sich das neue Wohngebiet befinden wird, weist mit +1,27 einen annähernd so hohen Statuswert auf. Die Quoten SGB-II-Bezug sowie ausländische Staatsangehörigkeit (5 %) liegen im Jedutenberg deutlich unter dem städtischen Durchschnitt. Die Versorgungsquoten für Kindertagesbetreuung und Hort im Ortsteil stellen sich wie folgt dar: Krippenplätze für unter 3-Jährige 3,48 %; Kita 82,76 % und Hort 26,5 %.</p> <p>Die Ausstattung mit Krippenplätzen ist deutlich zu niedrig, um die von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat beschlossene Zielquote von 48 % zu erreichen, fehlen im Ortsteil rein rechnerisch mindestens 52 Krippenplätze. Insgesamt gibt es in Bremerhaven zu wenige Krippenplätze, daher kann die Versorgung für den Ortsteil Jedutenberg nur teilweise durch die Krippenplätze im benachbarten Fischereihafen aufgefangen werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass im Zuge der Neubebauung des Warringsgeländes im benachbarten Ortsteil Dreibergen laut Magistratsbeschluss vom 03.06.2020 eine Krippe mit 40 Plätzen entstehen wird. Der Betriebsbeginn ist ab 2022 vorgesehen. Die Versorgung mit Hortplätzen bzw. Ganztagsschulangeboten in Vorbereitung auf den vom Bund angestrebten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (Zielquote 61 % laut Magistratsbeschluss) ist zu niedrig. Diese Plätze sollen im Zusammenhang mit vorhandenen</p>	Diese Aussagen zur sozialen Infrastruktur sollen in der Begründung ergänzt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Grundschulen geschaffen werden, daher ergibt sich keine Notwendigkeit direkt im neuen Wohngebiet Poggenbruchstraße. Die Planung für das neue Wohngebiet muss allerdings in Bezug auf die Altwulsdorfer Schule berücksichtigt werden, dort gibt es derzeit 40 Hortplätze als einziges Hortangebot im Stadtteil Wulsdorf.</p> <p>Es ist im Bebauungsplangebiet „Poggenbruchstraße/weg 89“ eine Fläche für die Schaffung einer Kindertagesstätte mit Krippenplätzen vorzusehen, mindestens 40 Plätze Krippe und 20 Plätze Kita. Weitere Flächen für soziale Infrastruktur werden derzeit nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Die Beibehaltung von öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie der Übergang in die offene Landschaft werden begrüßt. Für Kinder unter 10 Jahren ist ein wohnortnaher Spielplatz zu schaffen, da die vorhandenen Spielplätze in großer Entfernung für die Altersgruppe nicht erreichbar und auch außerhalb von Privatgärten als soziale Treffpunkte von Bedeutung sind. Insofern wird die geplante Quartiersmitte für alle Generationen durch einen zentral gelegenen multifunktionalen Platz einschließlich Spielplatz begrüßt.</p>	<p>Die FNP-Änderung soll im nördlichen Plangebiet zukünftig eine „Fläche für Gemeinbedarf“ darstellen. Auf Ebene der BPlanung kann so der steigenden Nachfrage an Krippen-, Kita- und Hortplätzen im Stadtteil durch die Festsetzung einer geeigneten Gemeinbedarfseinrichtung entsprochen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Spielplatz in der Quartiersmitte ist weiterhin Bestandteil des städtebaulichen Konzeptes (siehe BPlan-Verfahren).</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p> <p>FPlan/ BPlan</p>
18	Bremenports, Schreiben vom 13.01.2021, eingegangen am 19.01.2021	<p>Seitens unserer Gesellschaft als Vertreterin der Freien Hansestadt Bremen bestehen gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Seestadt Bremerhaven „Poggenbruchstr./Weg89“ und dem Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstr./Weg 89 in Bremerhaven keine Bedenken. Dieser Bereich liegt außerhalb unseres Zuständigkeitsgebietes.</p>	./.	Es wird Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
19	Architektenkammer, Schreiben vom 15.01.2021, eingegangen am 19.01.2021	<p>Der Ausschuss begrüßt die generelle Schaffung von neuem Wohnraum mit einer stärkeren baulichen Verdichtung und unterschiedlichen Gebäudetypologien, vor allem der flächenschonenden Reihenhausbebauung im nördlichen Planungsgebiet.</p> <p>Die Lage des Kinderspielplatzes im Zentrum des Gebietes sollte nochmals überdacht werden. Einerseits liegt dieser an der Hauptstraße des Wohngebietes und weiterhin an der Südseite einer Reihenhausbebauung.</p> <p>Es wird mit einer stärkeren Schallemission auf den Spielplatz und vom Spielplatz auf die umliegenden Reihenhäuser und Doppelhäuser zu rechnen sein. Eine Lage am westlichen Gebietsrand scheint vorteilhafter, auch in Bezug auf das angrenzende Waldgrundstück und die mögliche Verzahnung mit dem Wald bzw. Integration des Spielplatzes in den Wald, wenn dieses Flurstück 38/1 verfügbar ist. Dazu seien beispielhaft die Spielwiese Bürgerpark und die Spielplätze Am Hochseilgarten bzw. Am Parktor in Speckenbüttel genannt.</p> <p>Auf dem freigewordenen zentralen Grundstück könnte ein öffentlicher Platz, eine kleine Kita oder eine allgemeine Wohngebietseinrichtung entstehen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen sich bei Aufstellung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen am Bebauungsplan Nr. 453 „Reinkenheider Forst II“ zu orientieren und Laubgehölzhecken als Einfriedung, gärtnerisch gestaltete Vorgärten und begrünte Dächer der Nebenanlagen festzuschreiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser nachfolgenden Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern betreffen das städtebauliche Konzept der BPlan-Ebene. Bei dem Flurstück 38/1 handelt es sich um eine Kompensationsfläche, somit steht sie nicht für die vorgeschlagene Nutzung zur Verfügung.</p>	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Explizit sollten reine Schottergärten untersagt und eine Maximalfläche solcher Schotterbereiche genannt werden. Weiterhin sollten ebenfalls die Vorgaben zu Firstrichtung, Geländeniveau, Fassaden- und Dachgestaltung sich am Bebauungsplan Nr. 453 orientieren, um eine einheitlichere und architektonisch wertvollere Gestaltung der Wohnbebauung zu erhalten, als diese im angrenzenden westlichen Wohngebiet vorhanden ist. Auch durch die freie Sicht auf das Planungsgebiet vom Damm aus, ist dies von architektonischer und städteplanerischer Sicht Bedeutsam, den Siedlungsrand zu ordnen.</p> <p>Das Planungsgebiet besitzt kaum neues Straßenbegleitgrün. Es wird angeregt die Straßen und Kreuzungsbereiche stärker zu begrünen und damit die Beseitigung des Baumbestandes im nördlichen Planungsgebiet teilweise zu kompensieren.</p> <p>Weiterhin regt der Ausschuss die Erstellung eines alternativen Mobilitätskonzeptes an, um zu prüfen, ob die Einzelhäuser alle Garagen bzw. Stellplätze benötigen, um den Versiegelungsgrad des Planungsgebietes und die Anzahl der Stichstraßen zu reduzieren. Die Bildung von Sammel- und Einzelgaragen im Bereich der straßenseitigen Grundstücksgrenzen im nördlichen Bereich wird kritisch gesehen.</p> <p>Die Gräben sind momentan nicht als Verbundsystem geplant. Mit Hinweis auf den schwierigen Baugrund wird angeregt dies als ein solches anzulegen und auch im Norden und Osten Gräben herzustellen.</p> <p>Der Bereich der öffentlichen Grünflächen am Damm sollte einheitlicher gestaltet und verbreitert werden, um einerseits einen Graben zu ermöglichen und andererseits einen gebührenden Abstand zu den angrenzenden tiefer liegenden Privatgärten zu erzielen.</p> <p>Die Einfriedungen zu den Gräben hin sollten ebenfalls definiert werden. Dort ist besonders darauf Wert zu legen, dass diese nicht wie Bollwerke erscheinen, sondern eine natürliche Bepflanzung bevorzugt wird</p>	<p>Es wurde ein Entwässerungskonzept beauftragt, welches verschiedene Varianten einer offenen Graben-Entwässerung betrachtet und den Grabenverlauf ergeben soll. Die Ergebnisse sollen im weiteren Verfahren in der Begründung ergänzt werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
20	Amt für Menschen mit Behinderung (Amt 57), E-Mail vom 15.01.2021	<p>In diesem frühen Stadium eines Bauvorhabens ist aufgefallen, dass die Belange für Menschen mit Behinderung an dieser Stelle im Inhaltsverzeichnis der Kurzbegründung noch nicht erwähnt worden sind.</p> <p>Gestatten Sie daher einfach den Hinweis, dass hierbei die Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen öffentlicher Spiel- und Sportstätten der Stadt Bremerhaven zu berücksichtigen ist.</p> <p>Ferner sind unter anderem folgende Vorschriften und Regelwerke zu beachten : neben den einschlägigen Bauvorschriften ist weiter das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.</p> <p>Der Gedanke des barrierefreien Bauens und der barrierefreien Erreichbarkeit von dann auch vorhandenen barrierefreien Wohnungen, sollte gewährleistet sein.</p> <p>Abschließend gestatten Sie die freundliche Bitte, in den weiteren Prozess gerne beratend und/oder Stellung nehmend mit einbezogen und beteiligt zu werden, insbesondere in der Ausführungsplanung.</p>	<p>Der Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB soll entsprechend in der Begründung ergänzt werden.</p> <p>Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da keine Festsetzungen oder Bauschriften auf dieser Ebene möglich sind.</p> <p>Das Amt für Menschen mit Behinderung soll weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>Die Belange für Menschen mit Behinderung sollen in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Amt für Menschen mit Behinderung soll am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	<p>BPlan</p> <p>FPlan/ BPlan</p>
21	Vermessungs- und Katasteramt (Amt 62), E-Mail vom 15.01.2021	<p>Zum o.g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 folgende Bedenken und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Katasterqualität der Umringgrenzen der Flurstücke 48/2, 49, 50 und 51 der Flur 58 in der Gemarkung Wulsdorf ist nicht ausreichend, um darauf bezogen Baulinien und/oder Baugrenzen festzusetzen. Für diese Flurstücke ist der Grenzverlauf durch örtliche Vermessung im Rahmen einer Katastererneuerung zu klären und die Qualität der Grenzen in Liegenschaftskataster zu verbessern. <p>Der Stadt Bremerhaven entstehen eventuell Grunderwerbskosten für öffentliche Straßen-flächen und öffentliche Grünflächen.</p>	<p>Mittlerweile wurde beim Vermessungs- und Katasteramt eine Aktualisierung der Katastergrundlage beauftragt.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>
22	Sozialreferat V/1 –	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Geschosswohnungsbau, Doppelhäusern, Reihen- und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen in die Begründung eingearbeitet werden. Die Empfehlungen sollen in</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
	<p>Sozialplanung, E-Mail vom 15.01.2021</p>	<p>Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 90 Wohneinheiten im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet am Siedlungsrand gelegen ist und ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten aufweist. Auch Versorgungsinfrastruktur (Einzelhandel) ist etwa 1 bis 1,5 km entfernt.</p> <p>Der Ortsteil ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung. Im Sozialraummonitoring liegt der Ortsteil mit einem Statuswert von +1,49 erheblich über dem Bremerhavener Durchschnitt. Der Sozialraum Poggenbruchstraße, in dem sich das neue Wohngebiet befinden wird, weist mit 1,27 einen annähernd so hohen Statuswert auf. Die Quoten des SGB-II-Bezug, ausländische Staatsangehörigkeit (5 %) liegen in Jedutenberg deutlich unter dem städtischen Durchschnitt. Das Wohngebiet wird somit in einem sozial stabilen Umfeld entstehen. Im städtischen Vergleich gibt es in Jedutenberg einen hohen Anteil älterer Menschen im Alter 65+ (25 % / Stadt: 22 %) und weniger Kinder und Jugendliche (14 % / Stadt: 17 %).</p> <p>Entsprechend ist die Entwicklung eines gemischten Wohngebietes mit differenzierten, bedarfsgerechten Wohnangeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch Familien, zu begrüßen. Aufgrund des hohen Bedarfs an barrierearmem Wohnraum sollten gemäß Bremerhavener Teilhabeplan – bevorzugt in den Geschosswohnanlagen, aber ggf. auch in kleineren Bungalows oder Reihenhäusern – in angemessenem Umfang barrierefreie und bezahlbare Wohnangebote für ältere Menschen und / oder Menschen mit Behinderungen entwickelt werden. Damit können auch Umzüge von Seniorenhaushalten aus Einfamilienhäusern in adäquaten Wohnraum im gewohnten Wohnumfeld erleichtert werden.</p> <p>Des Weiteren sollten in dem zu entwickelnden Gebiet auch in einem angemessenen Umfang Wohnangebote für einkommensschwache bzw. sozial benachteiligte Haushalte geschaffen werden, um auf dieser Weise der hohen räumlichen Konzentration von Haushalten mit Unterstützungsbedarfen in Teilen der Stadt entgegenzuwirken. Aufgrund des hohen Sozialstatus des Ortsteils und der Kleinteiligkeit</p>	<p>der BPlan-Ebene bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzeptes berücksichtigt werden. Derzeit sieht der Entwurf des städtebaulichen Konzeptes eine Gemeinbedarfseinrichtung vor, die Krippen- und Kitaplätze anbieten soll.</p>		

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>des Gebietes ist davon auszugehen, dass diese soziale Durchmischung die Entwicklung eines lebendigen, lebenswerten und stabilen Quartiers fördert.</p> <p>Die Versorgungsquoten für Kindertagesbetreuung und Hort im Ortsteil liegen erheblich unter dem Bremerhavener Durchschnitt: Krippenplätze für unter 3-Jährige 3,48 %; Kita 82,76 % und Hort 26,5 %. Wie in der Stellungnahme der Jugendhilfeplanung ausführlich hergeleitet wird, besteht vor allem im Bereich der Versorgung mit Krippenplätzen ein erheblicher Ausbaubedarf, so dass im Entwicklungsgebiet eine Fläche für die Schaffung einer Kindertagesstätte mit mindestens 40 Krippenplätzen und 20 Kita-Plätzen vorzusehen ist. Die Altwulsdorfer Schule mit derzeit 40 Hortplätze stellt das einzige Hortangebot im Stadtteil dar, das ggf. bei zu erwartender Nachfrage aus dem neuen Wohngebiet ausgebaut werden sollte.</p> <p>Die Beibehaltung von öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie der Übergang in die offene Landschaft werden begrüßt. Die vorgesehene Schaffung einer Quartiersmitte für alle Generationen durch einen zentral gelegenen, multifunktionalen Platz (einschließlich Spielplatz) wird ausdrücklich begrüßt.</p>			
23	Schulamts (Amt 40), E-Mail vom 15.01.2021	<p>In Ergänzung zur der Stellungnahme des Amtes 51 möchten wir folgendes hinzufügen:</p> <p>Im Stadtgebiet Wulsdorf gibt es zwei Grundschulen: Altwulsdorfer Schule und Fichteschule. Das zu erschließende Gebiet weist eine</p>	<p>Die Anmerkungen sollen in der Begründung ergänzt werden. Um einer weiteren Überlastung der Schulen entgegenzuwirken, ist auf Ebene des FNP die Darstellung eine „Fläche für Gemeinbedarf“ im nördlichen Teil des Plangebietes vorgesehen.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>fußläufige Entfernung von ca. 1 bis 1,5 km zur nächst gelegenen Grundschule, der Altwulsdorfer Schule, auf. Die Fichteschule gehört nicht in das Einzugsgebiet des o. g. Bebauungsplans. Die Schülerzahlenprognosen von 2021 bis 2025 sind auf Grundlage der schulpflichtigen Einschulungskinder, ohne Berücksichtigung der Kann-Kinder und der neuen Baugebiete, berechnet worden. Hier wird in den Jahren 2021 bis 2024 die Aufnahmekapazität der Altwulsdorfer Schule überschritten, erst im Jahre 2025 wird nach derzeitigem Kenntnisstand auf Grund der aktuell erhobenen Zahlen eine leichte Entspannung in diesem Bereich zu verzeichnen sein.</p> <p>Die Altwulsdorfer Schule ist eine 3-zügige verlässliche Grundschule mit einem Hortangebot, welcher sich in unmittelbarer Nähe zur Schule befindet. Es ist auf Grund der Wohntypologie von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern des o. g. Bebauungsplans erwartbar, dass vermehrt junge Familien in dieses Baugebiet ziehen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die jetzige Auslastung der Altwulsdorfer Schule bereits im Grenzbereich oder darüber hinaus liegt und auch in den nächsten Jahren keine Entlastung zu erwarten ist.</p> <p>Zudem sind im Stadtteil Wulsdorf noch weitere Baugebiete geplant: Warrings-Gelände, Stadtteilzentrum Wulsdorf, Kreuzackerstraße, Hackfahrel, Allersstraße Industriesiedlung. Da nicht absehbar ist, wie hoch der tatsächliche Zuwachs der Schüler*innen ist, können die damit verbundenen qualitativen und quantitativen Anforderungen an Schule nicht ermittelt werden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, diese Anmerkungen in Ihre weiteren Planungen mit einfließen zu lassen.</p>			

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
24	Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66/2), Schreiben vom 15.01.2021, eingegangen 15.01.2021	Auf Grund der fehlenden Bemaßung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 493, weisen wir an dieser Stelle auf die einzuhaltenden Breiten gemäß der „Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen“ (RAST 06) hin. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.	Die Anregung ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Die Hinweise sollen bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
25	Gartenbauamt (67/2), E-Mail vom 19.01.2021	Wir bitten, die Abgrenzung des B-Planes im Planentwurf darzustellen. Die Aussagen der Stadtklimaanalyse und der Klimaanpassungsstrategie sowie des Landschaftsprogramms sind zu berücksichtigen und in die Planung einfließen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend überarbeitet. Die Stadtklimaanalyse und das LAPRO sollen in den Planunterlagen berücksichtigt werden. Die Klimaanpassungsstrategie soll auf Ebene der BPlanung und Umsetzungsebene berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
		In diesem Zusammenhang muss eine Durchgrünung des Gebietes mit hochstämmigen und bevorzugt großkronigen Bäumen gewährleistet werden. Hierzu ist die Schaffung von Baumstandorten in allen Straßenbereichen erforderlich. Mögliche Standorte und der erforderliche Platzbedarf sind mit den Ämtern 66 und 67 abzustimmen.	Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Bäume werden auf Ebene der BPlanung geplant und berücksichtigt.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		Das Regenrückhaltebecken soll so hergestellt werden, dass es zu einer erlebbaren, zugänglichen und nutzbaren Grünfläche wird.	Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Die Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens soll im weiteren BPlan-Verfahren berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		Öffentliche Flächen, z.B. die Grünanlage/der Spielbereich sollte, wenn möglich, zumindest teilweise als multifunktionale Fläche, z.B. zur Versickerung/Rückhaltung bei Starkregen gestaltet werden.	Das Entwässerungsgutachten bestätigt den hohen Grundwasserspiegel im Plangebiet und empfiehlt eine Oberflächenentwässerung mit Regenrückhaltebecken.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		Aufgrund der fehlenden Legende ist z.B. bei den Grünstrukturen Bestand und Planung nicht ersichtlich	Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Der Hinweis soll im BPlan entsprechend berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Was ist mit den im Osten des Gebietes dargestellten Grünstrukturen vorgesehen? Sollte es hierfür eine Festsetzung zum Erhalt auf den privaten Grundstücken geben, so muss eine Überprüfung der Einhaltung der Festsetzung gewährleistet werden. Wir empfehlen jedoch, die Grünstrukturen als Übergang in die freie Landschaft auf öffentlicher Fläche.</p> <p>Baumbestand, der auf künftigen öffentlichen oder privaten Flächen erhalten werden soll, muss vor baubedingten Schädigungen wie z.B. Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich geschützt werden.</p> <p>Dazu ist er vor der Planung und Festsetzung einzumessen (Lage, Höhe, Kronendurchmesser) und zu beurteilen.</p> <p>Zur Vermeidung von Höhenunterschieden und damit verbundener Verwendung von Stützwänden sollen Planungshöhen (Anschluss an öffentliche Flächen, Bäume) festgelegt werden.</p> <p>Bei Stellplatzanlagen ist unbedingt die Herstellung von Baumstandorten gemäß Stellplatz-verordnung zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant und sollen auf Ebene der Umsetzungsplanung berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		Für die Planung des Kinderspielplatzes ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soll nach Möglichkeit auf Ebene der Objektplanung berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	BPlan
		Wir haben den Planentwurf zur FNP-Änderung Nr. 22 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ geprüft und haben keine Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan
26a	Gesundheitsamt (Amt 53/32), Schreiben vom 28.01.2021	<p>Die Umgebungslärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes weisen für das o. g. Gebiet Hintergrundlärmmwerte von bis zu LNight 70 dB(A) und LDEN 75 dB(A) aus. Weiterhin befindet sich das Gebiet in der Nachbarschaft zu einem Wartungsstützpunkt der EVB, der ebenfalls auf das Gebiet einwirkt. Für die Prüfung der Gesundheitsverträglichkeit des o.g. Vorhabens ergibt sich folgender Untersuchungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schalltechnische Prognose <p>Im Rahmen der schalltechnischen Prognose ist der Wartungsstützpunkt auf der Grundlage der TA-Lärm entsprechend</p>	Der Planfeststellungsbeschluss ist rechtskräftig und das Ergebnis der damaligen schalltechnischen Prognose somit zu beachten. Es wird jedoch dem Hinweis gefolgt, dass heutzutage die Berechnung der von der Bahnstrecke resultierenden Immissionen nach TA Lärm und nicht nach Schall 03 erfolgt wäre. Neuberechnung des Immissionsrasters scheint deshalb notwendig. Diese soll nicht nur für die Nacht-, sondern ebenfalls für den Tageszeitraum durchgeführt werden, da womöglich eine Kita in das nördliche Plangebiet integriert	Das schalltechnische Gutachten soll um die Neuberechnung für das Immissionsraster für den Tageszeitraum ergänzt werden.	FPlan/ BPlan

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>des Erlasses des Eisenbahnbundesamtes zu untersuchen. Eine Bewertung des Wartungsstützpunktes wie zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens nach Schall 03 unter der Berücksichtigung des damaligen Schienenbonus wäre heute auf Grund von neuen Erkenntnissen zur Lärmwirkung nicht mehr zulässig und auch nicht zielführend. Gesundheitlich ist hier die tatsächliche Einwirkung bzw. die lauteste Nachtstunde von Bedeutung.</p> <p>Neben den Beurteilungspegeln werden Angaben zu den Spitzenpegeln in verschiedene Zonen und deren Häufigkeit, verursacht durch die Bahnlinie, benötigt. Grundlage kann dabei nicht der Regelfahrplan sein sondern die maximale Auslastung der Strecke, da schon heute überwiegend Sondergüterzüge eingesteuert werden. Entsprechend sind Gebäudeausführungen bzw. -ausrichtungen zu ermitteln, die es ermöglichen, dass an mindestens einer Gebäudeseite 55 dB(A) außen eingehalten werden können. Fassaden ohne dahinterliegende Aufenthaltsbereiche sind zu erörtern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Passiver Schallschutz/Klimaanpassung <p>In Erwartung von passivem Schallschutz und der damit einhergehenden Unmöglichkeit die Gebäude bei Hitzeperioden wie z.B. Sommer 2020 nachts, kühl zu lüften, ist hier eine bauphysikalische Beurteilung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einhaltung von 20 bis 24°C innen angezeigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichtimmissionen <p>Durch das Genehmigungsverfahren des Wartungsstützpunktes liegt ein Lichtgutachten hinsichtlich der Lichtstärke für den dortigen Arbeitsschutz vor. Für das geplante Gebiet ist darzustellen inwieweit es zu psychologischen Blendwirkungen im Plangebiet, verursacht durch den Wartungsstützpunkt, kommen kann</p>	<p>werden soll. Das schalltechnische Gutachten soll entsprechend der Hinweise überarbeitet werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Bahn bei den Berechnungen nach ULR aktuelle Zahlen zugrunde liegen. Für die Prognose wird bezüglich des Güterverkehrs auf keinen Fahrplan abgestellt, sondern auf die ermittelten Bedarfe im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP). Diese enthält auch die maximale Auslastung der Strecke. Es wird deshalb nicht als erforderlich angesehen, die vorgegebenen Angaben zu Spitzenpegel der Bahn zu hinterfragen.</p> <p>Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant, da er sich auf Festlegungen im BPlan bezieht. Es soll auf Ebene der BPlanung geprüft werden, welche Hinweise in der Planbegründung oder ggf. Planzeichnung vorzunehmen sind, um den passiven Schallschutz sicherzustellen.</p> <p>Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen begründen.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p> <p>BPlan</p> <p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>- Elektromagnetische Felder</p> <p>Für die Bereiche mit einer Entfernung von bis zu 100 m zur Bahnlinie sind die magnetischen und elektrischen Felder bei Vollaustattung der Bahnlinie darzustellen.</p>	<p>Es liegen keine belastbaren Gründe vor, die eine derartige Darstellung begründen. Die Genehmigungsverfahren und die sachgerechte Ermittlung und Bewertung vorherrschender Immissionen entlang der Bahnstrecke sollten dem Verfasser der Stellungnahme bekannt sein (bspw. Kampackerstraße 1).</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
26 b	<p>Ergänzende Stellungnahme Gesundheitsamt (Amt 53/32), E-Mail vom 21.05.2021</p>	<p>die Einladung zum Scoping-Termin im April 2021 bzw. Ihr Schreiben vom 15.03.2021 zu dem o.g. Vorhaben ist im Gesundheitsamt nicht eingegangen. Eine Teilnahme unsererseits war daher nicht möglich. Insgesamt möchten wir unser Befremden ausdrücken, dass eine Einladung zur einer Videokonferenz ausschließlich auf dem Postweg als Sammelschreiben erfolgte. Ebenso, dass in unserer Abwesenheit unsere Anforderungen an den Untersuchungsrahmen ohne Rückfragen abschlägig erörtert wurden.</p> <p>An den Anforderungen des Untersuchungsrahmens aus unserem Schreiben vom 28.1.2021 halten wir weiterhin fest. Die geforderten Daten werden für eine Bewertung des o.g. Vorhabens seitens des Gesundheitsamtes benötigt.</p> <p>Im Einzelnen:</p>	<p>Die verwaltungsinterne Beteiligung erfolgte nach dem bisher üblichen Vorgehen. Das Stadtplanungsamt kann keine Haftung dafür übernehmen, dass es in den einzelnen Fachämtern zu Verzögerungen im Rahmen der Zustellung kommt. Eine Kopie des Einladungsschreibens mit Ausgangsstempel liegt beim Stadtplanungsamt dokumentiert vor.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>
		<p>Lärm: Die Darstellung der Schallimmissionen bei maximaler Auslastung der Bahnstrecke, dient der Gesundheitsverträglichkeitsüberprüfung zur Abwägung der Lärminderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den maximal angenommenen technischen Lärminderungsmaßnahmen der Bahntechnik u.a. von Bremsen und Schwellen.</p>	<p>Die Schallimmissionen sollen vom Schallgutachter erneut nach TA Lärm berechnet werden.</p>	<p>Der Lärmgutachter soll das Immissionsraster erneut nach TA Lärm rechnen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		<p>Passiver Schallschutz in Verbindung mit „Sommerlichen Hitzeschutz“: Ausgehend von einer Übersterblichkeit der älteren Bevölkerung sowie erheblich gesundheitlichen Belastungen von Schwangeren und Kleinstkinder bei länger andauernden Hitzeperioden z.B. Juli bis August 2021, ist dem sommerlichen Hitzeschutz von Gebäuden aus Sicht des Gesundheitsamtes eine besondere Bedeutung bei zu messen. Die Nutzung der nächtlichen Kaltluftschneisen zur Kühlung der Gebäude ist in der Regel bei gleichzeitigem passiven Schallschutz nicht möglich. Das Gebäude Energie Gesetz regelt einen sommerlichen Hitzeschutz, deren Zielwerte sind aus dem Arbeitsrecht bzw. aus der Verordnung über Arbeitsstätten abgeleitet. Zur Begegnung der zu erwartenden gesundheitlich negativen Auswirkungen auf die o.g. Bevölkerungsgruppen sind die Vorgaben des Gebäude Energie Gesetzes unter der Berücksichtigung von passivem Schallschutz nicht ausreichend. Analog zu den baulich technischen Festsetzungen zum Schallschutz sind hier die baulich technischen Festsetzungen zum sommerlichen Hitzeschutz zu ermitteln.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant, da Maßnahmen der passiven Schallschutzes auf Ebene des BPlans getroffen werden.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>BPlan</p>
		<p>Darstellung der elektromagnetischen Felder: Das Gebiet befindet sich im Bereich der „Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben. Ersetzen der Empfehlung vom 15.07.2014; Anpassung der Empfehlung vom 12.05.2016“ der Senatorin für Gesundheit. Ähnliche Verfahren haben gezeigt, dass in einer Entfernung von bis zu 100 m zur Bahnstrecke die Feldstärke von 0,3 µT erreicht werden können. In diesem Fall wirken zusätzlich die Oberleitungen des Wartungsstützpunktes aus 30 m Entfernung auf das Gebiet ein.</p>	<p>Von der genannten Entfernung wäre der nördliche Bereich des BPlans betroffen. Dort soll nach derzeitigem Planungsstand eine „Fläche für Gemeinbedarf“ im FNP dargestellt werden. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen die Felder, die von der Bahnlinie und dem Wartungsstützpunkt ausgehen unter dem Grenzwert von 300 Mikrottesla. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch magnetische Felder sind insoweit nicht zu befürchten, da die aus dem Eisenbahnbetrieb resultierenden elektromagnetischen Immissionen erheblich unter den in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutz-Gesetz festgelegten Vorsorgegrenzwerten liegen.</p>	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p>	<p>FPlan/ BPlan</p>

Nr.	TÖB mit Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse und Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung	FPlan/ BPlan
		Lichtimmissionen: Die Unterlagen zu Lichtemissionen des Planfeststellungsbeschlusses des Wartungsstützpunktes weisen ausschließlich Daten über die Beleuchtung bzw. Lichtstärke am Boden des Wartungsstützpunktes auf. Inwieweit Lichtimmission im Sinne der "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Umgebung des Wartungsstützpunktes auftreten, wurde nicht betrachtet. Eine argumentative Erörterung im Sinne der LAI – Richtlinie erscheint u.E. ausreichend.	Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen begründen.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan
27	Untere Naturschutzbehörde (Amt 58/3), E-Mail vom 17.09.2021	<p>wir haben am 19. August 2021 die Grundstücke Wulsdorf, Flur 58, Flurstücke 40 1 und 43 4, die Bestandteil der Gebietskulisse des o.g. Bebauungsplanes sind, einer waldbehördlichen Prüfung unterzogen.</p> <p>Die Flächen sind aufgrund des umgebenden und dichten Brombeerbewuchses nur schwer erreichbar. Nach Einsichtnahme von allen frei zugänglichen Seiten ist im Ergebnis festzustellen, dass wir die Flächen <u>nicht</u> als Wald im Sinne von § 2 BremWaldG bewerten. Die Flächen sind daher im Zuge der Eingriffsermittlung wie kartiert zu bewerten und zu bilanzieren.</p> <p>Hinweis: Es ist nicht auszuschließen, dass auf den Flurstücken Obstgehölze mit einem Stammumfang > 80 cm vorhanden sind (Schutz nach Baumschutz-VO des Landes Bremen). Auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 38 1 sind derartige Gehölze durch die frühere Nutzung als Gartenland vorhanden. Der Schutzstatus dieser eventuell vorhandenen Bäume ist zu beachten und bei der Baufeldfreimachung zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Flächen wurden bereits von einem Gutachter kartiert und sind dementsprechend gemäß Eingriffsregelung zu bewerten und zu bilanzieren. Die Ergebnisse sollen im Umweltbericht dargelegt werden.	Es wird Kenntnis genommen.	FPlan/ BPlan